

**Aus dem Institut für Forensische Psychiatrie
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin
Berlin**

DISSERTATION

Deskriptive Analyse von Personen
mit lebenslanger Freiheitsstrafe
im Berliner Strafvollzug

zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor medicinae (Dr. med.)

vorgelegt der Medizinischen Fakultät
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Von:

Melanie Hitzel
aus Berlin

Datum der Promotion: 13.12.2019

Abstrakt (deutsch)

Einleitung: Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine der freiheitsentziehenden Sanktionen, welche ihre Grundlage im deutschen Strafrecht findet. Die Tötung eines oder mehrerer Menschen ist der Hauptgrund hierfür. Das Mindestmaß dieser beträgt 15 Jahre. Wenn im Urteil oder einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt wurde, ergibt sich eine längere, jedoch nicht vom Gesetz definierte Mindestverbüßungsdauer. Eine günstige Kriminalprognose, in der die Gefährlichkeit eingeschätzt wird, führt ggf. zur Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann aber auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und bis zum Tod vollzogen werden. Ziel dieser Arbeit war eine deskriptive Analyse der lebenslänglichen Straftäter, die in Berlin inhaftiert sind, im Zeitraum Oktober 2013 bis Dezember 2015, unter Anwendung des Level of Service Inventory-Revised im Hinblick, ob auch Ausprägungen auf diesen psychometrischen Test durch psychosoziale Einflussfaktoren nachgewiesen werden können.

Methodik: Das Probandenkollektiv umfasst 102 Straftäter, davon fünf Frauen. Diese befanden sich zum Untersuchungszeitpunkt in der Justizvollzugsanstalt Tegel, im offenen Vollzug und in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin-Pankow. Grundlage waren die Gefangenenpersonalakten, denen umfangreiche Daten zur Biografie, Delinquenz, Indexdelikt, psychiatrische und psychologische Erkenntnisse, Therapieerfahrungen und Sucht – und Gewalterfahrungen zu entnehmen waren. Es konnte für alle 102 Straftäter der LSI-R angewendet werden.

Ergebnisse: Weniger als die Hälfte der Probanden zeigten Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen. Bei fast einem Drittel ergaben sich Hinweise auf Depressivität. Die wenigsten der Taten fanden unter Drogeneinfluss statt und ungefähr ein Drittel der Probanden standen beim Indexdelikt unter Alkoholeinfluss. Die überwiegende Mehrheit der Probanden verfügte über weniger als zehn Einträge im Bundeszentralregister. Der LSI-R-Mittelwert lag bei 22.8. Bei 40.2 % der Straftäter konnte trotz Verurteilung und Inhaftierung ein Rückfallrisiko von über 30 % festgestellt werden, nicht speziell für Mord, aber für gravierende Straftaten. Eine Einteilung der Täter nach einer bestimmten Tätertypologie konnte nicht erfolgen.

Schlussfolgerung: Die Komplexität der Thematik wurde deutlich, denn ein so umfangreiches Probandenkollektiv lässt sich nicht mal eben einer Tätertypologie zuordnen. Klar wurde jedoch, dass es nicht unbedingt besonderer Persönlichkeitsmerkmale bedarf, die erforderlich sind, um einen Mord zu verüben. Die Studie liefert jedoch einen ausführlichen Überblick über die Basisdaten der lebenslänglichen Straftäter Berlins.

Abstract (English)

Introduction: Life imprisonment is one of the custodial sanctions that has its basis in German criminal law. The main reason for this is killing one or more persons. The minimum sentence for this is 15 years. If a “particular severity of guilt” has been established in the sentence or a subsequent court order, the minimum fixed term sentence is longer but not defined by law. A favourable risk assessment in which the danger is assessed can lead to release on parole. Life imprisonment can also be passed down beyond the degree of aggravating circumstances of the crime and for life. The aim of this paper was a descriptive analysis of offenders sentenced to life imprisonment who are being held in Berlin, between October 2013 and December 2015, using the Level of Service Inventory-Revised with regards to whether also markedness on this psychometric test can be demonstrated by psychosocial factors of influence.

Methods: The target group consists of 102 offenders, five of them women. At the time of the study they were being held in Tegel prison, in the open prison and in Berlin-Pankow’s women’s prison. The prisoners’ files formed the basis, which contained extensive information on the biography, delinquency, index offences, psychiatric and psychological findings, therapy experiences and experiences of addiction and violence. The LSI-R could be used for all 102 offenders.

Results: Less than half of the test group exhibited signs of personality disorders. Almost one-third showed signs of depression. Only a few of the offences were carried out under the influence of drugs, and about one third of the test group committed the index offence while under the influence of alcohol. The vast majority of the test group had fewer than ten entries in the Federal Central Criminal Register. The LSI-R mean was 22.8. 40.2% of the offenders had a greater than 30% risk of relapse despite conviction and imprisonment, not specifically for murder but for serious offences. A classification of the offenders according to a specific offender typology could not be carried out.

Conclusion: The complexity of the topic became clear because such a comprehensive test group cannot easily be assigned to a specific offender typology. It became evident, however, that certain personality traits are not necessarily required to commit murder. However, the study provides a detailed overview of the basic information of Berlin’s lifelong offenders.

Abstract (English) in Introduction, Methods, Results, Conclusion

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Einführung mit historischen Aspekten	7
1.3	Die Mordmerkmale aus forensisch – psychiatrischer Sicht und Stand der Forschung	8
1.4	Fallvignette	9
1.5	Fragestellungen.....	13
2	Material und Methoden	14
2.1	Datenbank	14
2.2	Level of Service Inventory-Revised – LSI-R	15
2.3	Statistik.....	17
3	Ergebnisse.....	19
3.1	Univariate Analysen.....	20
3.1.1	Alter Probanden.....	20
3.1.2	LSI –R Gesamtwert	20
3.1.3	LSI – Kategorien	21
3.1.4	BZR-Einträge	22
3.1.5	Hinweise Persönlichkeitsstörung	23
3.1.6	Depressivität des Probandenkollektivs	24
3.1.7	Heimaufenthalt.....	24
3.1.8	Gewalttätigkeit der Hauptbezugsperson	26
3.1.9	Extrafamiliäre Gewalterfahrungen	26
3.1.10	Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend	27
3.1.11	Nervenärztliche Behandlungen.....	28
3.1.12	Hinweis auf psychiatrische Untersuchungen	29
3.1.13	Substanzgebrauch (Drogen) in der Haft	29

3.1.14	Selbstverletzungen und Suizidversuche in Haft.....	30
3.1.15	Alkoholismus in der Familie	30
3.1.16	Alkoholeinfluss Indexdelikt.....	31
3.1.17	Drogeneinfluss Indexdelikt.....	32
3.2	Zusammenhangsanalysen	33
3.2.1	Zusammenhang Bundeszentralregistereinträge/LSI-R- Gesamtwert	33
3.2.2	Einfluss verschiedener Items auf den LSI-R-Gesamtwert	33
3.2.3	Zusammenhang Alter Probanden / LSI-R-Gesamtwert	35
3.2.4	Zusammenhang Persönlichkeitsstörung und Drogeneinfluss beim Indexdelikt	36
3.2.5	Regressionsmodell signifikanter Einflussgrößen	37
4	Diskussion.....	38
4.1	Diskussion der Ergebnisse	38
4.2	Kritische Diskussion der Methoden	46
4.3	Diskussion der Fragestellungen	47
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	49
6	Literaturverzeichnis.....	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Tatbestände (StGB) mit Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe [15].....	3
Tabelle 2:	Übersicht der Tatbestände im Völkerstrafgesetzbuch mit Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe [15].....	5
Tabelle 3:	LSI-R Risikokategorien.....	22
Tabelle 4:	BZR-Einträge	22
Tabelle 5:	Extrafamiliäre Gewalt:	27
Tabelle 6:	Nervenärztliche Behandlungen.....	28
Tabelle 7:	Einfluss auf LSI-R-Gesamtwert.....	34
Tabelle 8:	Multiples lineares Regressionsmodell	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Alter der Probanden	20
Abbildung 2:	LSI-R Gesamtwert	21
Abbildung 3:	LSI-R Risikokategorien.....	21
Abbildung 4:	Anzahl BZR-Einträge.....	23
Abbildung 5:	Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen	23
Abbildung 6:	Depressivität des Probandenkollektivs	24
Abbildung 7:	Heimaufenthalt.....	25
Abbildung 8:	Gewalt der Hauptbezugsperson	26
Abbildung 9:	Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend	27
Abbildung 10:	Nervenärztliche Behandlungen.....	29
Abbildung 11:	Substanzgebrauch in Haft.....	30
Abbildung 12:	Alkoholismus in der Familie	31
Abbildung 13:	Alkoholeinfluss Indexdelikt	31
Abbildung 14:	Drogeneinfluss Indexdelikt	32
Abbildung 15:	Zusammenhang BZR-Einträge/ LSI-R-Gesamtwert	33
Abbildung 16:	Zusammenhang Alter Probanden/LSI-R	35
Abbildung 17:	Hinweise Persönlichkeitsstörung/Drogeneinfluss beim Indexdelikt.....	36

Verzeichnis der Abkürzungen

LL.....	Lebenslängliche
StGB	Strafgesetzbuch
SD.....	Standardabweichung
R 3.3.0	Software zur statistischen Datenanalyse und zur grafischen Darstellung der Daten
SPSS	Statistik-Software Version 23.0
LSI-R.....	Level of Service Inventory-Revised
BZR.....	Bundeszentralregister
PCL-R	Psychopathy Checklist Revised
HCR-20	Historical Clinical Risk Management 20-Item-Schema

1 Einleitung

Die Tötung eines oder mehrerer Menschen ist der Hauptgrund für die Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland. Warum wird jemand zum Mörder? Kann diese Frage überhaupt zufriedenstellend beantwortet werden? Gibt es hierfür Erklärungen, wenn man sich mit der Persönlichkeitsstruktur der Täter befasst? Bestrebungen, eine Sortierung der Straftäter vornehmen zu können, die Einteilung in bestimmte Gruppen nach ihren Charakterzügen und Persönlichkeitsmerkmalen, sind schon lange in der Forschung präsent. Ein einheitliches Täterprofil gibt es jedoch nicht [1]. Begriffe wie Profiling und eingedeutscht Täterprofil geraten in den Blickpunkt. Bereits Douglas und Ressler machten sich hierzu in den 80er Jahren Gedanken und gelten als Wegbereiter dieser Herangehensweise [2,3]. Dies ist auch ein beliebtes Thema in Filmen und Kriminalromanen. Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamtes hat bereits in den 80er Jahren begonnen, ein Konzept zur Erarbeitung von Fallanalysen zu erstellen [4]. Seit 1998 ist die OFA-Einheit, die operative Fallanalyse, tätig, welche im Bundeskriminalamt gegründet wurde. Im Jahre 2000 kam die Falldatei ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) hinzu, bei der es sich um eine Datenbank handelt, in der Serienstraftaten schwersten Ausmaßes überblickt werden können [5]. Aber auch in diesem Bereich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Thematik bis heute hinreichend geklärt werden konnte.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine deskriptive Analyse des Probandenkollektivs der Berliner Inhaftierten mit lebenslanger Freiheitsstrafe unter Anwendung des Level of Service Inventory-Revised (LSI-R). Wenn man sich über das Rückfallrisiko Gedanken machen muss, gehört das Level of Service Inventory-Revised (LSI-R) zu den am besten untersuchten Verfahren. Seit der Veröffentlichung von Andrews und Bonta 1995 erwies es sich oft als valide [6]. Aber auch im Hinblick auf den Bedarf an Betreuung und Behandlung, damit letztendlich das Rückfallrisiko verringert werden kann, stellt das LSI-R ein Hilfsmittel dar, um den weiteren Umgang mit dem Rechtsbrecher besser planen zu können. Bei dem Level of Service Inventory – Revised (LSI-R) handelt es sich um ein Messinstrument, welches zur prognostischen Klassifizierung erwachsener Straftäter dient. Im Jahre 2012 erfolgte die Veröffentlichung mit Übersetzung und Adaption ins Deutsche durch Dahle, Harwardt und Schneider-Njepel [7]. Eine Anpassung war schon aufgrund der Unterschiede im Rechts-, Schul-, Gesundheits- und Sozialsystem

notwendig. Die darin enthaltenden Items beinhalten die Bereiche: kriminelle Vorgeschichte, Ausbildung und Beruf, finanzielle Situation, Familie und Partnerschaft, Wohnsituation, Freizeitgestaltung, Freundschaften und Bekanntschaften, Alkohol – und Drogenprobleme, psychische Beeinträchtigungen und die Einstellung zur Haft sowie des eigenen kriminellen Verhaltens. Eingeschätzt werden das Rückfallrisiko und der Betreuungs- und Behandlungsbedarf von Straftätern. Internationale Studien mit dem englischsprachigen Original [6,8,9,10,11,12] zeigen, dass das LSI-R auch bei forensisch-psychiatrischen Patienten und bei jüngeren und weiblichen Delinquenten anwendbar ist. Verwendet wird das Verfahren in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Es stellt ein Hilfsmittel dar, bezogen auf gutachterliche Fragestellungen zu Lockerungen im Vollzug, zur Behandlungsplanung und zur Prognose. Es können somit Informationen erfasst werden, die die Introspektionsfähigkeit des Verurteilten betreffen oder seinen Leidensdruck mit Veränderungswunsch aufzeigen. Eine weitere Studie in Deutschland erfolgte 2014 [13]. Die Vorhersagegüte des LSI-R wurde untersucht. Die prognostische Validität des LSI-R wurde im Rahmen einer vergleichenden Analyse bei jungen Gewaltstraftätern in Berlin mit Migrationshintergrund aus einem muslimisch geprägten Kulturkreis und einheimischen Tätern untersucht. Retrospektiv wurden 199 junge männliche Gewaltstraftäter, die zu mehr als zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt worden waren, untersucht. Das LSI-R konnte bei der Teilgruppe der Täter mit Migrationshintergrund (muslimisch geprägt, N=85) kein Problemverhalten während der Haft voraussagen, jedoch in der Gruppe der einheimischen Täter (N=114). Bezüglich der Rückfälligkeit innerhalb von zwei bis fünf Jahren nach Haftentlassung waren für die Tätergruppe mit muslimischen Kulturhintergrund mit dem LSI-R keine validen Prognosen möglich, jedoch für die einheimischen Täter. Weiterführende Studien bezüglich Delinquenz und kulturbedingter Einflussfaktoren sind wünschenswert, da dies auch eine wesentliche Bedeutung im Alltag der Justizvollzugsanstalten darstellt im Hinblick auf Disziplinarverstöße mit problematischem Verhalten. Bisher konnte das LSI-R noch nicht für jugendliche Straftäter in Deutschland empfohlen werden, weil noch keine ausreichenden Ergebnisse vorliegen, obwohl bereits viele internationale Studien durchgeführt wurden.

In vorliegender Studie wurde die ethnische Heterogenität der Straftäter nicht explizit untersucht. Die Untersuchung liefert jedoch von 102 Lebenslänglichen, bestehend aus 97 Männern und fünf Frauen, Erkenntnisse zur Biografie, Delinquenzgeschichte und

befasst sich mit den Fragestellungen, ob Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend vorliegen, die Täter Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen aufzeigen, Gesprächsbedarf besteht und dieser genutzt wird. Weiterhin soll geklärt werden, wie hoch der Einfluss von Alkohol und Drogen zum Tatzeitpunkt war und welche Aussagen zur Beschreibung der Probanden mit Hilfe des LSI-R möglich sind, welche Bedeutung Einflussfaktoren auf den LSI-R-Gesamtwert haben.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im deutschen Strafrecht wird festgelegt, welche Rechtsbrüche Kriminaldelikte sind. Das Strafrecht sieht somit als Rechtsfolge die Strafe vor. Die Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe stellt in unserem Sanktionssystem die heftigste Form der Strafe dar, welche sich im § 38 StGB Dauer der Freiheitsstrafe zeigt. Die häufigste Grundlage für die lebenslange Freiheitsstrafe ist im § 211 StGB Mord niedergelegt, denn Mörder ist, wer aus unterschiedlichen Motiven heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet [14]. Sie ist aber u. a. auch Höchststrafe bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, Brandstiftung mit Todesfolge oder Anstiftung zum Mord. An dieser Stelle sind zwei Tabellen eingefügt, um dies zu veranschaulichen.

Tabelle 1: Übersicht der Tatbestände (StGB) mit Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe [15]

Tatbestand	Titel	Strafraumen	Besonderheiten
§ 80 StGB	Vorbereitung eines Angriffskriegs	Alternativ: FS ≥ 10 J.	
§ 81 Abs. 1 StGB	Hochverrat gegen den Bund	Alternativ: FS ≥ 10 J.	
§ 94 Abs. 2 StGB	Landesverrat	Alternativ: FS ≥ 5 J.	Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielen
§ 97a StGB	Verrat illegaler Geheimnisse	Alternativ: FS ≥ 5 J.	Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielen
§ 100 Abs. 2 StGB	Friedensgefährdende Beziehungen	Alternativ: FS ≥ 5 J.	Besonders schwerer Fall mit Regelbeispiel
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit

Tatbestand	Titel	Strafraumen	Besonderheiten
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 211 StGB	Mord	Obligatorisch	
§ 212 Abs. 2 StGB	Totschlag	Obligatorisch	Unbenannter besonders schwerer Fall
§ 239a Abs. 3 StGB	Erpresserischer Menschenraub	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 239b Abs. 2 StGB	Geiselnahme	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 251 StGB	Raub mit Todesfolge	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 252 StGB	Räuberischer Diebstahl	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 255 StGB	Räuberische Erpressung	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 306c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 307 Abs. 3 Nr. 1 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 308 Abs. 3 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 309 Abs. 4 StGB	Missbrauch ionisierender Strahlen	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 313 Abs. 2 StGB	Herbeiführen einer Überschwemmung	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 314 Abs. 2 StGB	Gemeingefährliche Vergiftung	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 316a Abs. 3 StGB	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit
§ 316c Abs. 3 StGB	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei wenigstens Leichtfertigkeit

Tabelle 2: Übersicht der Tatbestände im Völkerstrafgesetzbuch mit Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe [15]

Tatbestand	Titel	Strafrahmen	Besonderheiten
§ 6 Abs. 1 VStGB	Völkermord	Obligatorisch	
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VStGB	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Obligatorisch	
§ 7 Abs. 3 VStGB	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB	Kriegsverbrechen gegen Personen	Obligatorisch	
§ 8 Abs. 4 VStGB	Kriegsverbrechen gegen Personen	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation
§ 11 Abs. 2 S. 2 VStGB	Kriegsverbrechen d. Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführ.	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei Vorsatz
§ 12 Abs. 2 S. 2 VStGB	Kriegsverbrechen d. Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung	Alternativ: FS ≥ 10 J.	Erfolgsqualifikation bei Vorsatz

In der vorliegenden Studie waren fast alle Täter wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Mindestverbüßungsdauer beträgt 15 Jahre. Wenn im Urteil oder in einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld“ des Verurteilten festgestellt wurde, ergibt sich eine längere, jedoch nicht vom Gesetz definierte, sondern vom Gericht festzusetzende Mindestverbüßungsdauer. Eine günstige Kriminalprognose, in der die fortbestehende Gefährlichkeit als sehr gering eingeschätzt wird, ist nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer die rechtliche Voraussetzung für eine gerichtliche Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung. Ist die positive Kriminalprognose nicht gegeben, wird eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und ggf. bis zum Tod vollzogen. Sollte zusätzlich eine Maßregel der Sicherungsverwahrung im Anschluss an eine lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet werden, kommt diese nie zum Vollzug, denn, wenn der

Verurteilte immer noch gefährlich ist, bleibt er in der lebenslangen Freiheitsstrafe, ist er aber nicht mehr gefährlich, entfällt die Notwendigkeit und Berechtigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung zusätzlich zur lebenslangen Freiheitsstrafe ist also eher eine symbolische Maßnahme. In vorliegender Studie fanden sich einzelne Verurteilte, bei denen zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet war. Es bestand aber kein Zweifel, dass dies praktisch nie realisiert werden würde. Die tatsächliche Vollzugsdauer überschritt oftmals die Mindestzeit von 15 Jahren. Ursächlich hierfür sind mitunter Straftaten während der Inhaftierung, z. B. während der Hafturlaube oder auch in der Justizvollzugsanstalt. Einer der Probanden suizidierte sich im achten Haftjahr. Das statistische Bundesamt erhob mit Stichtag vom 31.03.2011, dass 2000 Insassen eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten bei insgesamt 60.000 Strafgefangenen. Mit Stichtag vom 31.03.2017 waren es 1831, davon 94 % Männer und 6 % Frauen von knapp insgesamt 51.000 Strafgefangenen.

Strafrechtlich entscheidend ist immer dasjenige Recht, das zur Zeit der Tatbegehung gilt. Mitunter muss also auf das damalige Recht der DDR zurückgegriffen werden. Im Strafgesetzbuch der DDR vom 12.01.1968 gab es für Mord (§112) die Möglichkeit der Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren, eine lebenslängliche Haft oder sogar, unter zusätzlichen Voraussetzungen, die Todesstrafe. Die besondere Schwere der Schuld gab es im DDR-Strafrecht nicht. Nach 25 Jahren verjährte Mord. Dies wurde jedoch im Zuge der Wiedervereinigung mit Hilfe eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 315a Abs. 3 EGStGB) geregelt. Im Juli 1987 verkündete die „Aktuelle Kamera“ die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR. Vollzogen wurde diese zunächst in Dresden, später in der zentralen Hinrichtungsstätte in Leipzig. Bis 1968 kam hierfür sogar eine Guillotine zum Einsatz, später der sogenannte „unerwartete Nahschuss“ nach „sowjetischer Methode“, indem sich der Henker von hinten an den Verurteilten schlich. Nicht selten stand hinterher Myokardinfarkt als Todesursache auf den Leichenschauscheinen [16,17].

Seit 2014 gibt es nunmehr eine Expertengruppe, welche sich mit der „Reform der Tötungsdelikte“ beschäftigt, bei der es sich durchaus um eine unklare Formulierung handelt. Seit Jahrzehnten wird eine Reform, insbesondere des Mordparagrafen von Strafrechtswissenschaftlern gefordert. Vorschläge hierzu findet man bei Grünwald, 2016 [18].

1.2 Einführung mit historischen Aspekten

Bis zum Ende des Mittelalters diente das Einsperren eines vermeintlichen Straftäters lediglich der Verwahrung des Gefangenen mit oder ohne Folter bis zur Exekution. Es gab jedoch die Möglichkeit der „Gnade“ des Königs, so dass der vermeintliche Täter verschont wurde, sich aber weiterhin in Kerkerhaft befand. Zur Freiheitsstrafe, die zur Bekämpfung der Kriminalität beitragen sollte, auch unter Hinzunahme von Arbeit im Sinne von Disziplinierung, kam es erst im 16. Jahrhundert. Dahinter steckte der Gedanke der Erziehung. Ein Arbeitsalltag bedeutet Struktur und soll möglichst zu einem gesetzmäßigen Leben führen. Die erste Haftanstalt im modernen Sinne wurde 1595 errichtet und zeichnete sich durch Erziehungsmaßnahmen aus, die zur Besserung der Gefängnisinsassen beitragen sollte. Hierbei handelte es sich um das Amsterdamer „Tuchthuis“. Dieses ist umstritten, da dort auch Waisenkinder aufgenommen wurden, die vermutlich zur Arbeit gezwungen und misshandelt wurden. Als Beginn des Besserungsvollzuges kann man erst die Zeit der Aufklärung zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrachten. Entscheidend ist die Entwicklung, die durch die beiden Faktoren Arbeit und Erziehung deutlich wird. In den Kerkern des Mittelalters herrschte die Abschreckung bis hin zur Vernichtung vor. Aber auch hier gab es schon Freiheitsentziehungen auf unbestimmte oder auf Lebenszeit. Selbst im römischen Reich gab es das *perpetua vincula* [19]. Dies beinhaltet eine willkürliche Maßnahme, bei der die Exekution in ewiges Einsperren umgewandelt wurde. Prägend war auch die Klosterhaft. Sühne und Büße waren das Ziel der Inhaftierung delinquenten Mönche [20]. Die Würde des Menschen stand zu damaliger Zeit nicht im Vordergrund, geschweige denn eine auf Beweisen basierende faire Verurteilung. Dennoch wird deutlich, dass es vor Amsterdam schon Entwicklungen, bezogen auf Haftmöglichkeiten, gab, denn ein hingerichteter Rechtsbrecher kann nicht mehr bereuen und sich auch nicht bessern. Beschäftigt man sich aber genauer mit damaligen Sanktionen, steht die Grausamkeit außer Frage, denn Klostergefängnisse im Rahmen von „*carcer perpetuus*“ (ewiges Gefängnis) dienten wohl eher dem Foltern von Menschen, die unter unwürdigen Bedingungen, mit wenig Nahrung und körperlicher Gewalt ausharren mussten. Die Taten an sich waren nicht immer so schwerwiegend wie ein Mord.

1.3 Die Mordmerkmale aus forensisch – psychiatrischer Sicht und Stand der Forschung

Forensische Psychiater und Rechtspsychologen analysieren Straftäter und machen sich Gedanken darüber, wie der einzelne Täter denkt, fühlt, welche Abläufe bei den Taten vorliegen, wie er andere Menschen betrachtet und sich selbst wahrnimmt. Mord ist das Verbrechen, welches die Höchststrafe als Konsequenz zur Folge hat. Entscheidend für das richterliche Urteil sind nach wie vor die Mordmerkmale, die viel über einen Menschen aussagen und hilfreich für die Betrachtung des Psychiaters oder Psychologen sind, um das „Warum“ zu erkunden.

Die Mordmerkmale „um eine andere Straftat zu ermöglichen“ oder eine „Straftat verdecken“ kommen häufig vor und sind nicht selten mit „Habgier“ gepaart. „Mordlust“ oder die „Befriedigung des Geschlechtstriebes“ werden selten und „sonstige niedrige Beweggründe“ häufig als Mordmerkmal angegeben. Mordmerkmale, welche die Art und Weise der Verbrechensbegehung sanktionieren, sind „heimtückisch“, „grausam“ und mit „gemeingefährlichen Mitteln“.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist seit Jahrzehnten Gegenstand verschiedener Forschungsarbeiten. Hierbei wurden Fragen der Integration schwieriger Gefangener beleuchtet, die Behandlung von Alkohol- und Drogenabhängigkeit von Inhaftierten mit Substitution und psychischen Krankheiten, die während der Haftzeit entweder behandelt oder nicht ausreichend berücksichtigt werden [21,22,23]. Die Inhaftierung stellt eine extreme Situation für denjenigen dar, welcher dann mit vielen Veränderungen umgehen muss, die zu psychischen Beeinträchtigungen führen können. Das gewohnte Umfeld fällt weg, Dinge des Alltags, die wir selbstverständlich täglich nutzen, aber auch Menschen und Haustiere, die plötzlich fehlen. Psychische Erkrankungen, und hier insbesondere die depressiven Störungen und Suizidalität, werden begünstigt, nicht nur in der Untersuchungshaft, sondern auch gerade bei langen Freiheitsentziehungen [24,25,26,27]. Es existieren jedoch auch viele Studien, die negative Auswirkungen der langen Haftzeit nicht bestätigen und auf die Adaption hinweisen [28].

1.4 Fallvignette

Proband LL 035:

Hr. K wurde 1981 in der ehemaligen DDR geboren. Aufgewachsen ist er mit vier Geschwistern. Die Eltern trennten sich, als er fünf Jahre alt war. Sowohl Mutter als auch Vater waren dem Alkohol sehr zugetan und sich und den Kindern gegenüber gewalttätig. Das Jugendamt reagierte und die Geschwister wurden in zwei Heime aufgeteilt. Er blieb mit seinem jüngeren Bruder zusammen, die drei Schwestern kamen in ein anderes Heim. Dies erfolgte zunächst für ein paar Monate und die Kinder kehrten zurück zur Mutter. Da sich die Zustände nicht gebessert hatten, mussten die Kinder wieder in ein Heim, aber dieses Mal in ein anderes. Es kam zu mehreren Heimwechseln, schriftliche Nachweise und Zeugenaussagen hierzu lagen vor. Laut Unterlagen lebte er als Schulkind nochmal kurzzeitig bei der Mutter und die Schule involvierte das Jugendamt, weil er hungrig zur Schule kam, keine Pausenbrote mitbekam, einnässte und einkotete. Erneut kamen die Kinder in ein Heim. Es kam zu sehr häufigen Wechseln von "Bezugspersonen" und auch der Aufenthaltsort änderte sich ständig, damit verbunden auch Schulwechsel. Die schulischen Leistungen befanden sich im niedrigen Bereich und er verließ die Schule nach der 7. Klasse, absolvierte dann ein Berufsvorbereitungsjahr und brach dann mehrere Lehren ab, bis er zur Bundeswehr kam. Bis dahin lebte er nochmals kurzzeitig mit 14 Jahren bei der Mutter, aber auch dieser Versuch scheiterte. Sowohl Hr. K als auch seine Geschwister sagten aus, dass es zu Misshandlungen in den Heimen kam, sie geschlagen wurden und im Winter nicht angemessen gekleidet wurden, frieren mussten. Sie kamen aus einem lieblosen, gewalttätigen Umfeld ins nächste. Während der Bundeswehrzeit kam es zu Fehlverhalten in Form von Regelverstößen. Er verließ öfter unerlaubt die Kaserne und es fiel ihm schwer, sich unterzuordnen oder anzupassen. Auch war es ihm nicht möglich, mit seinen Kameraden im Team zu funktionieren. Letztendlich führte sein Verhalten dazu, die Bundeswehr vorzeitig verlassen zu müssen und er war seitdem arbeitslos. Seit seinem 13. Lebensjahr kam es zu Straftaten. Im Bundeszentralregister erscheinen zwei Einträge wegen Diebstahl und Fahnenflucht.

An einem Sommerabend kam es zur Tat und er tötete mit 27 Jahren eine 23jährige junge Frau. Mit dem späteren Opfer führte Hr. K zunächst eine Liebesbeziehung und sie lebten in einer gemeinsamen Wohnung. Sie wollte sich trennen, sich beruflich entwickeln, ins Ausland

gehen und war unzufrieden mit seiner Lebenseinstellung und der Tatsache, dass sie alles bezahlen musste und er dauerhaft über kein Einkommen verfügte.

Am Tag kam es nach einem Streit zum Geschlechtsverkehr. Danach entflammte der Streit jedoch erneut auf und thematisiert wurden die Trennung und der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung. In der späteren Vernehmung erklärte er, dass ihr Geschrei während des Streits so laut war und er nur wollte, dass sie ruhig sei. Dies führte dann dazu, dass er sie am Hals packte und würgte. Irgendwann bemerkte er, dass sie unter sich machte, Exkremete sich an ihren Beinen und auf dem Boden befanden. Er lockerte jedoch nicht seinen Griff, sondern würgte sie weiter. Er dachte sie sei bewusstlos und sagte später aus, sie „reanimiert“ zu haben. Zumindest habe er dies versucht und bemerkt, dass sie tot sei. Er habe sie dann auf das Bett gelegt und gewartet. Erst am übernächsten Tag suchte er einen Baumarkt auf und kaufte eine Säge und ein Messerset. Nachdem er die Leiche gewaschen hatte, machte er sich an die Arbeit und zerteilte sie in acht Teile. Zunächst trennte er den Kopf und die Gliedmaßen ab. Er packte alles in Müllsäcken zusammen und brachte diese zu unterschiedlichen Orten in der Nähe der Stadt. Dabei achtete er darauf, die Leichenteile zu verteilen. In den Tagen danach suchte er immer wieder die Orte auf, um nachzusehen, ob die Müllsäcke schon gefunden wurden. Fast eine Woche später fand ein Pilzsammler einen dieser Müllsäcke. Weitere zwei Tage später erfolgte die Festnahme des jungen Mannes. Etwas verzögert kam es zum Geständnis und er führte die Polizisten zu den Ablageorten der restlichen Leichteile.

Psychodynamische Überlegungen zum Täter:

Der spätere Täter wuchs zunächst in einem sozial randständigen Milieu auf mit Eltern, die beide alkoholabhängig waren und sich nicht fürsorglich um die Kinder kümmerten, sondern sie vernachlässigten und misshandelten. Es folgten mehrere Wechsel in unterschiedlichen Heimen und kurzen Aufenthalten bei der Mutter. Das einzige stabile Objekt war sein um ein Jahr jüngerer Bruder, mit dem er immer zusammen war. Von den Schwestern war er meist getrennt. Diese lebten vorübergehend bei den Großeltern, die aber die beiden Jungs nicht aufnahmen. Es tauchen wenig positive Erfahrungen mit anderen Menschen auf. Gewalt durchzieht sein Leben. Er habe sich einmal gegen eine prügelnde Erzieherin durchgesetzt, die ihn dann in Ruhe ließ, aber er war es gewohnt, geschlagen zu werden, auch nachts aus dem Bett gezerrt zu werden, um geschlagen zu werden. Leider kamen oder kommen Misshandlungen in Kinderheimen nicht selten vor.

Möglicherweise verschwimmen auch seine Erinnerungen mit Drangsalierungen durch andere Kinder. Vieles von dem, was er erzählte, konnte durch schriftliche Aussagen von Erziehern und Lehrern belegt werden. Das Einkoten und Einnässen, welches auch tagsüber stattfand, setzte sich bis ins Grundschulalter fort. Vielleicht führten auch die nächtliche Enuresis und Enkopresis dazu, dass Erzieher gewalttätig reagierten. Immer wieder taucht in den Unterlagen auch die Bemerkung auf, dass Hr. K durch Lügen auffiel. Warum lügt ein Kind? Das Lügen wird als Bindungsstörung angesehen. Derjenige, welcher lügt, nimmt gar nicht erst an, dass eine wechselseitige Verlässlichkeit besteht oder es sich lohnt zu vertrauen bzw. man das Risiko zu vertrauen, eingehen kann.

Warum hat er eine Frau getötet und zerstückelt, die er doch liebte? Möglicherweise war es die Angst davor, wieder allein zu sein, eine Trennung von einer wichtigen Bezugsperson, einem Objekt, aushalten zu müssen. Doch was bedeutet es, jemanden zu töten, nicht rechtzeitig aufzuhören, wenn dem Opfer die Luft knapp wird? Welche Persönlichkeitsmerkmale braucht man, um jemanden zu zerstückeln und zu entsorgen?

Seine Persönlichkeit ist darauf aus, von einem Beziehungspartner emotional befriedigt zu werden. Kommt dieser seinen Anforderungen nicht nach, kann es den Tod zur Folge haben, denn es gilt, ihn zu versorgen. Hierbei hat er die Impulsivität nicht unter Kontrolle, reagiert jedoch auch berechnend, sehr bedacht darauf, nicht entdeckt zu werden. Er gibt sich Mühe, die Straftat zu verdecken, zeigt dabei eine ausgeprägte Gefühlskälte, wie jemand, der Gewalt gewohnt ist. Er geht egoistisch vor, kontrolliert sogar, ob die Müllsäcke schon gefunden wurden, zeigt dabei keine Reue, eher zwanghafte Verhaltensweisen. Sucht er unbewusst vielleicht doch ihre Nähe? Zu erkennen ist, dass der Täter die Angst und Verzweiflung des Opfers nicht wahrnimmt. Er ist nicht fähig, empathisch zu sein, zeigt keine Anzeichen von Angst. Er geht rücksichtslos vor und in der Vergangenheit gibt es Hinweise auf Lügen, Schulprobleme und Gewalttätigkeit. Er zeigt kein Mitleid [29]. Verspürt er vielleicht doch einfach nur Mordlust oder ist es das Machtgefühl, welches ihn weiter antreibt oder doch das Rauschgefühl zu töten, die Wut vor dem Verlassenwerden, was er zu gut aus seiner Kindheit kennt?

Zusammenfassend findet man hier die Kriterien eines Menschen mit Dissozialität und Psychopathie, entstanden aus der lieblosen Isolierung, fehlenden Geborgenheit und schutzlosen Umgebung, in der er sich in seinen frühen Lebensjahren zurechtfinden musste [30]. Im LSI-R erreichte er 23 Punkte (Risiko unterer Durchschnitt, Rückfallrisiko

20-30 %). Bei dieser Form der Persönlichkeit kommt es zur Missachtung sozialer Verpflichtungen, einem Mangel an Gefühlen für andere Menschen, Gewalttätigkeit, herzlosem Unbeteiligtsein und einer niedrigen Frustrationstoleranz. Rationalisierungen werden von diesen Personen immer angebracht, um ihr Verhalten rechtfertigen zu können. Eine Korrektur ist dann im Gespräch nicht möglich, eine Verhaltensänderung nicht oder nicht dauerhaft möglich. Als Kind hat er offenbar oft Angst gehabt, was sich in der Enuresis und Enkopresis, auch tagsüber, widerspiegelt. Es ist davon auszugehen, dass er dafür bestraft und gedemütigt wurde. Das Selbstwertgefühl hat massiv darunter gelitten. Ein von allen Seiten getretener Mensch setzt sich zur Wehr und lässt die geballte Ladung Aggressionen an dem einzigen Menschen aus, der ihm nah ist. Er tötet allerdings nicht nur dieses Wesen, sondern mit ihm einen Teil von sich selbst. Aber was ist mit seiner Angst? Diese wird nicht ausgeheilt sein. Dieses Fallbeispiel erinnert an Woyzeck von Georg Büchner, im Druck erschienen 1879 [31]. Als historisches Vorbild diente u.a. Johann Christian Woyzeck, der aus Eifersucht eine Frau tötete. Professor Clarus erstellte damals das Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit und ebnete damit den Weg für die Forensische Psychiatrie. Der Angeklagte wurde auf dem Marktplatz in Leipzig öffentlich hingerichtet.

Auch im oben beschriebenen Fall tötet der Mann sein Liebesobjekt, zwar nicht konkret aus Eifersucht, weil es einen Nebenbuhler gibt, aber auch hier zeigt sich, wie bei Woyzeck, ein gekränktes, verletztes, enttäushtes Wesen, welches um sein einziges Objekt fürchtet, es mit dem Tod weiterhin an sich bindet, aber auch sich selbst zum Teil damit zerstört. Auch findet man Hinweise, dass nicht nur die Eifersucht ausschlaggebend für das Töten ist, sondern auch die Kränkung, die durchaus mit Eifersucht einhergeht, weil man sein Objekt keinem anderen Menschen gönnt, frei nach dem Motto:

„Du gehörst nur mir! Wenn ich dich nicht haben darf, dann niemand!“

1.5 Fragestellungen

Vor dem in der Einleitung beschriebenen Problemhintergrund hat die vorliegende Arbeit das Ziel der Deskription des Probandenkollektivs aller Berliner Lebenslänglichen. Dafür sind im Wesentlichen die Basisdaten zur Person mit Biografie, sozialer Situation in Kindheit und Jugend mit Gewalterfahrungen durch die Hauptbezugspersonen, extrafamiliäre Gewalterfahrungen und ebenso im weiteren Verlauf vor der Inhaftierung maßgeblich, sowie schulischer und beruflicher Werdegang, Straffälligkeit der Herkunftsfamilie, sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend, Alkoholismus und Drogen in der Familie, nervenärztliche Behandlungen vor und während der Haft, psychiatrische Untersuchungen in der Haft, Selbstverletzungen und Suizide in Haft, Hinweise auf Depressivität und Persönlichkeitsstörungen, Daten zur Delinquenz und explizit die LSI-Items, damit diese für alle Probanden ausgewertet werden können.

Hierzu sollen die folgenden Fragen beantwortet werden anhand der Gefängnispersonalakten:

1. Zeigen die meisten dieser Täter Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen?
2. Sind die Täter selbst, vor allem in Kindheit und Jugend, Opfer von Gewalt? Können mit Hilfe der Daten hierzu konkrete Aussagen getroffen werden?
3. Werden Gesprächsangebote genutzt?
4. Wie viele der Taten fanden unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss statt?
5. Welche Auswirkungen haben psychosoziale Einflussfaktoren wie Heimaufenthalte in Kindheit und Jugend, Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen, Depressivität, Missbrauch von Alkohol, Drogen und Gewalterfahrungen auf den LSI-R-Gesamtwert?

Der besondere Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der Anwendung des Level of Service Inventory-Revised (LSI-R) mit Ermittlung des Rückfallrisikos, des Behandlungs- und Therapiebedarfs. Welche Fragen können mit dem Hilfsmittel LSI-R beantwortet werden?

Letztendlich findet ein Vergleich mit der Studie über die Berliner Sicherungsverwahrten statt [32].

2 Material und Methoden

Grundlage der vorliegenden Studie waren die Gefangenenpersonalakten aller im Erhebungszeitraum von Oktober 2013 bis Dezember 2015 erfassten in lebenslanger Freiheitsstrafe befindlichen Berliner Gefangenen. Von den insgesamt 102 Straftätern der vorliegenden Studie handelte es sich um 97 Männer der Justizvollzugsanstalt Tegel, des Offenen Vollzuges sowie um fünf Frauen der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin-Pankow. Ausgeschlossen wurden die Probanden, von denen die Gefangenenpersonalakten bis Dezember 2015 nicht digitalisiert werden konnten. In einigen Fällen konnte dies bis zum Stichtag nachgeholt werden. In drei Fällen war dies jedoch nicht realisierbar. Mögliche Ursachen waren laufende Gerichtsverfahren oder das Vorliegen der Akte bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Ausgeschlossen waren ebenso die Rechtsbrecher, die im Maßregelvollzug untergebracht sind. Die Schuldfähigkeit des Kollektivs war gegeben.

Die Durchführung und Art der Datenerhebung wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gebilligt. Zusätzlich erfolgte eine datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung vor Einsicht in die Gefangenenpersonalakten. Zudem war die Genehmigung des Projektes durch die Ethikkommission mit Schreiben vom 30.01.2013 erforderlich.

2.1 Datenbank

Die Erstellung der Datenbank erfolgte auf der Grundlage der Erfassung der digitalisierten Dokumente, welche anonymisiert unter LL 1 bis 105 gespeichert wurden, wovon LL Nr. 42, 58 und 97 leer blieben. Die Akteneinsicht erfolgte ausschließlich in den Justizvollzugsanstalten. Die Auswertung der gescannten Dokumente fand im Institut für Forensische Psychiatrie statt. Für die Zwecke der Studie wurden die relevanten Daten in Anlehnung an die CRIME-Studie (Projektleitung Dahle, weitere Mitglieder: Erdmann, Schneider) gescannt [33,34]. Im Rahmen der CRIME-Studie, welche sich über den Zeitraum von April 2001 bis Dezember 2009 erstreckte, erfolgten klinisch-idiographische Prognosen. Untersucht wurden die Basisrückfallrate sowie die Ergebnisse des LSI-R und der PCL-R, sowie dem HCR-20 [35]. Ihren Ursprung findet diese Studie 1976 unter Prof. Dr. Wilfried Rasch, dem damaligen Institutsleiter der Forensischen Psychiatrie in Berlin.

Es wurden nicht explizit Lebenslängliche, sondern Gewaltstraftäter untersucht. Für die Analyse der Vorhersagevalidität der Prognosen wurde eine Auswahl nach Katamnesezeit und Schweregrad getroffen. Die Beobachtungszeiträume betragen 2 oder 5 bzw. mehr Jahre. Bis zu 20 erneute Einträge im BZR fanden sich bei insgesamt rund 72 % der Probanden, 64 % verbüßten während der Katamnesezeit erneute Haftstrafen.

In vorliegender Studie konnten Schwurgerichtsanklagen, Urteile, Beschlüsse, Gutachten, Bundeszentralregisterauszüge, Personalblätter, Behandlungsuntersuchungen, psychologische Stellungnahmen, Vollzugspläne, Stellungnahmen zu Lockerungen und Vermerke in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten herangezogen werden. Erfasst wurden allgemeine Daten zur Biografie, schulischem - und beruflichen Werdegang, Sucht - und Gewalterfahrungen, soziale Verhältnisse und Situation im Elternhaus, Heimaufenthalte, emotionale Vernachlässigung, Alkohol und Drogen in der Familie, Partnerschaften, Alter des Probanden zum Tatzeitpunkt und Nationalität, Alter des Opfers, Geschlecht des Opfers, Straffälligkeit in der Herkunftsfamilie, soziale Situation zum Tatzeitpunkt, Delinquenzentwicklung, Art der Vorstrafen und Eintragungen im Bundeszentralregister, Alter beim Erstdelikt, Alkohol – und Drogeneinfluss beim Indexdelikt, Einzel- versus Gruppentat, Täter-Opfer-Beziehung, Verhalten in Haft mit Anzahl der Disziplinarverstöße, Substanzgebrauch in Form von Alkohol und/oder Drogen während der Haft, Hinweise auf Persönlichkeitsstörung, Depressivität, nervenärztliche Behandlungen vor und während der Inhaftierung, Selbstverletzungen, Suizidversuche in Haft, Übernahme der Verantwortung für die Tat. Benutzt wurde, insbesondere unter psychiatrischem Aspekt zur Einschätzung des Therapiebedarfs und des Verlaufs, das LSI-R (Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern).

2.2 Level of Service Inventory-Revised – LSI-R

Das LSI-R besteht aus einem Interviewheft, einem Protokollbogen und einem Profilblatt. Entwickelt wurde dies ursprünglich für männliche Straftäter. Nach Ermittlung des LSI-R-Gesamtwertes kann mit Hilfe des Profilblattes mit der deutschen Normstichprobe, bestehend aus 649 erwachsenen männlichen Straftätern, verglichen werden. Das Instrument enthält zum Teil dichotome „JA-Nein“-Antworten oder Einschätzungen in Form von einer vierstufigen „0-3“ Skala:

- 3: Befriedigende Situation mit keinem Grund für Verbesserung
- 2: Relativ befriedigende Situation mit wenig Platz für Verbesserung
- 1: Relativ unbefriedigende Situation mit Verbesserungsnotwendigkeit
- 0: Sehr unbefriedigende Situation mit klarer und starker Verbesserungsnotwendigkeit.

Wichtige Merkmale des Täters und seiner Lebenssituation werden nicht qualitativ, sondern quantitativ erfasst. Hierbei handelt es sich um Hinweise, die benötigt werden, um den aktuell erforderlichen Betreuungs- und Sicherungsaufwand einschätzen zu können. Die 54 Items bzw. Merkmale werden zehn Kategorien zugeordnet:

1. Kriminelle Vorgeschichte
2. Ausbildung/Erwerbstätigkeit
3. Finanzielle Situation
4. Familie/Partnerschaft
5. Wohnsituation
6. Freizeitgestaltung
7. Freundschaften/Bekanntschaften
8. Alkohol-/Drogenproblematik
9. Emotionale Beeinträchtigung
10. Einstellungen/Orientierungen/Werte

Dienlich ist das LSI-R der Einschätzung von Behandlungszielen, Verlaufsbeobachtung während der Bewährungszeit oder Behandlungen. Fragen bezüglich Bewährung und Bewährungsaufsicht oder zu Lockerungen oder Verlegung in den offenen Vollzug, können geklärt werden oder zu Sicherungsmaßnahmen nahegelegt werden, aber auch die Rückfallwahrscheinlichkeit kann damit besser eingeschätzt werden.

Für gewöhnlich nutzt man für die LSI-R-Auswertung sowohl die Daten aus der Exploration als auch Akteninformationen, z. B. Gefangenenpersonalakten und wenn vorhanden, Krankenunterlagen und Ermittlungsakten. Im Protokollbogen werden dann die Items mit einem Kreuz markiert. Bei fehlenden Informationen wird das entsprechende Item eingekreist. Es sollten jedoch so wenige wie möglich sein, maximal fünf fehlende Items. Der Protokollbogen ist in Spalte A und B unterteilt.

In Spalte A befinden sich die Items zu den Bereichen: Kriminelle Vorgeschichte, Ausbildung/Erwerbstätigkeit und Finanzielle Situation.

Spalte B beinhaltet die Bereiche: Familie/Partnerschaft, Wohnsituation, Freizeitgestaltung, Freundschaften/Bekanntschaften, Alkohol-/Drogenproblematik, emotionale/personale Beeinträchtigung sowie Einstellungen/Orientierungen/Werthaltungen.

Die Kreuze in den Spalten A und B werden jeweils addiert. Die Summe daraus ergibt den Gesamtwert.

Im roten Bereich, Gesamtwert 48 bis 34, geht man von einem hohen Risiko und einem hohen Behandlungs-/Kontrollbedarf aus. Das geschätzte Rückfallrisiko liegt bei über 50 %. Im dunklen rosafarbenen Bereich, Gesamtwert 33 bis 25, liegt das Risiko im oberen Bereich mit einem geschätzten Rückfallrisiko von 30 bis 50 %. Im hellen rosafarbenen Bereich, Gesamtwert 24 bis 17, liegt das Risiko im unteren Durchschnitt mit einem geschätzten Rückfallrisiko von 20 bis 30 %. Im grauen Bereich liegt ein geringes Risiko vor mit einem geschätzten Rückfallrisiko unter 15 % [7].

Das Probandenkollektiv umfasst 97 männliche Straftäter und fünf weibliche Straftäterinnen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, für die der LSI-R angewendet werden konnte.

2.3 Statistik

Alle Daten wurden in Excel sowie SPSS (Version 23.0) eingegeben und gespeichert. Diese wurden dann in R (3.3.0) importiert und analysiert.

Für metrisch skalierte Variablen (Alter Probanden, Alter Opfer, LSI-R-Gesamtwerte und BZR-Einträge) wurden deskriptive Kennwerte (Mittelwert, Median, Standardabweichung, Minimum und Maximum) berechnet und Histogramme angefertigt.

Zusammenhänge zwischen metrischen Variablen wurden mittels Korrelationskoeffizienten quantifiziert und per Streudiagramm (BZR / LSI-R) visualisiert.

Für nominal skalierte Merkmale (z. B. Alkoholeinfluss Indexdelikt ja / nein) wurden Häufigkeitstabellen und Säulendiagramme erstellt.

Inferenzstatistische Tests auf Unterschiede und Homogenität wurden für nominal skalierte Merkmale mit dem exakten Test nach Fisher bzw. dem Chi-Quadrat Test sowie

mit dem Binomialtest durchgeführt. Für metrisch skalierte Variablen wurden bei Tests auf Unterschiede zwischen zwei unabhängigen Gruppen t-Tests verwendet. Vorab wurden die Merkmale mit dem Shapiro-Wilk-Test auf Normalverteilung überprüft.

Es erfolgte ein multiples lineares Regressionsmodell, so dass untersucht werden konnte, welche der Faktoren, die in den bivariaten Analysen signifikant waren, auch im gemeinsamen Wirken signifikant sind.

Das Signifikanzniveau wurde auf 5% festgelegt.

3 Ergebnisse

Anzumerken ist, dass sich in der Datenbank 105 Probanden befinden, die für die statistischen Auswertungen in Betracht kamen, jedoch drei von ihnen nicht ausgewertet werden konnten, weil die Gefangenenpersonalakten nicht zugänglich waren. In der Auswertung wird deshalb immer auf 102 Probanden eingegangen. Nichtsdestotrotz wird bei allen Analysen neben den deskriptiven Kennwerten auch die Anzahl der nicht ausgewerteten Datenpunkte („missings“) angegeben.

Die Datenanalyse gliedert sich in zwei Teile: in Teil 1 werden die deskriptiven Kennwerte in Tabellenform sowie die zugehörigen Grafiken der einzelnen erfassten Items dargestellt (univariate Analysen). In Teil 2 werden Zusammenhänge bzw. Unterschiede zwischen den zu interessierenden Items und dem LSI-R dargestellt und inferenzstatistisch analysiert (multivariate Analysen).

3.1 Univariate Analysen

In den folgenden Tabellen und Grafiken werden die erhobenen Merkmale und Items der Probanden mittels univariater Analysen dargestellt.

3.1.1 Alter Probanden

Bei der Auswertung des Alters der Probanden beim Indexdelikt ergab sich ein Mittelwert von 33.8. Die Standardabweichung betrug 9.3. Von N=105, fehlten vier. Das Minimum lag bei 21, das Maximum bei 56 und der Median konnte mit 32 ermittelt werden. Der jüngste Proband war demnach 21 Jahre alt und der älteste 56. Der überwiegende Anteil der Straftäter befand sich zum Tatzeitpunkt in der Gruppe der 20 bis 40jährigen (s. Abbildung 1).

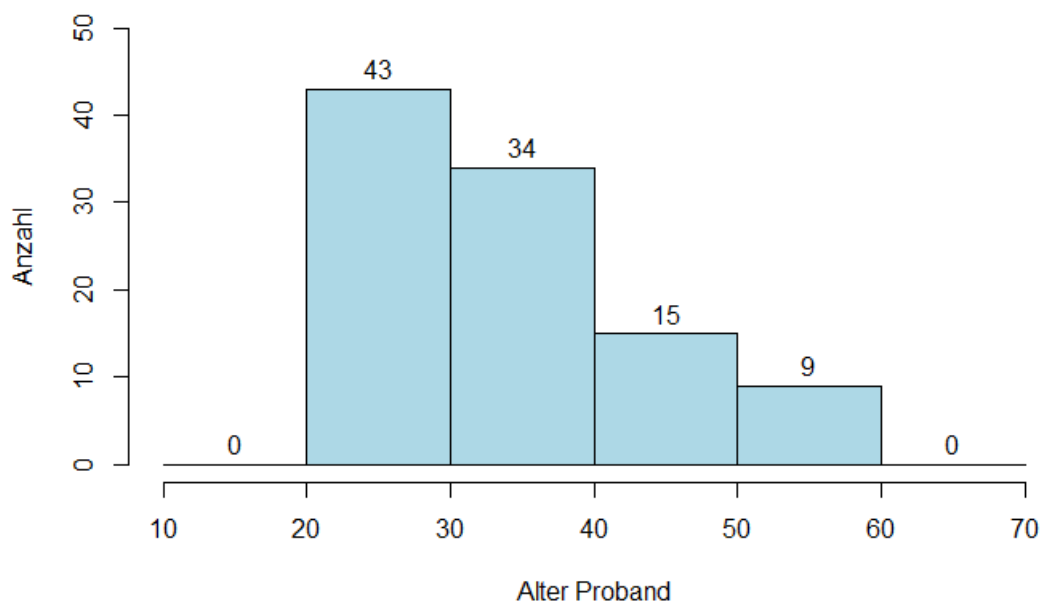


Abbildung 1: Alter der Probanden

3.1.2 LSI –R Gesamtwert

Die Auswertung des LSI-R ergab einen Mittelwert von 22.8. Die Standardabweichung lag bei 8.5. Das Minimum lag bei 5. Das Maximum hingegen lag bei 43, also einem hohen Risiko und hohem Behandlungs-/Kontrollbedarf.

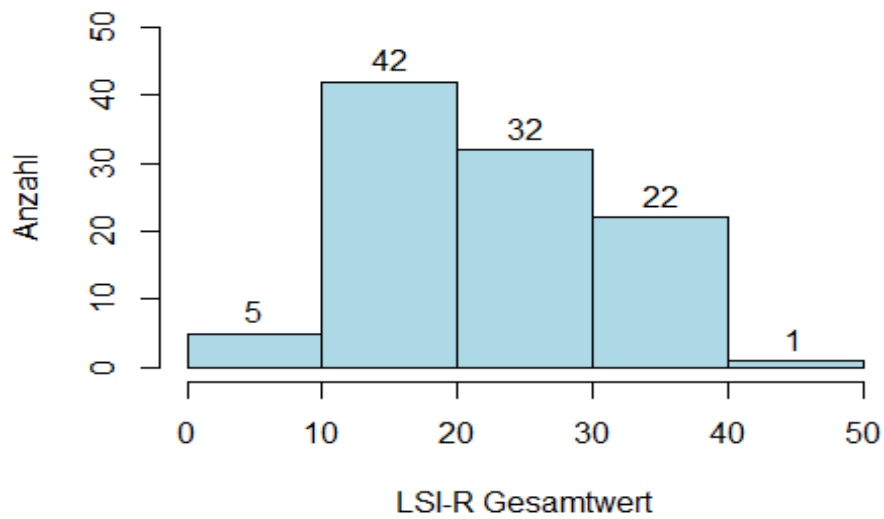


Abbildung 2: LSI-R Gesamtwert

3.1.3 LSI – Kategorien

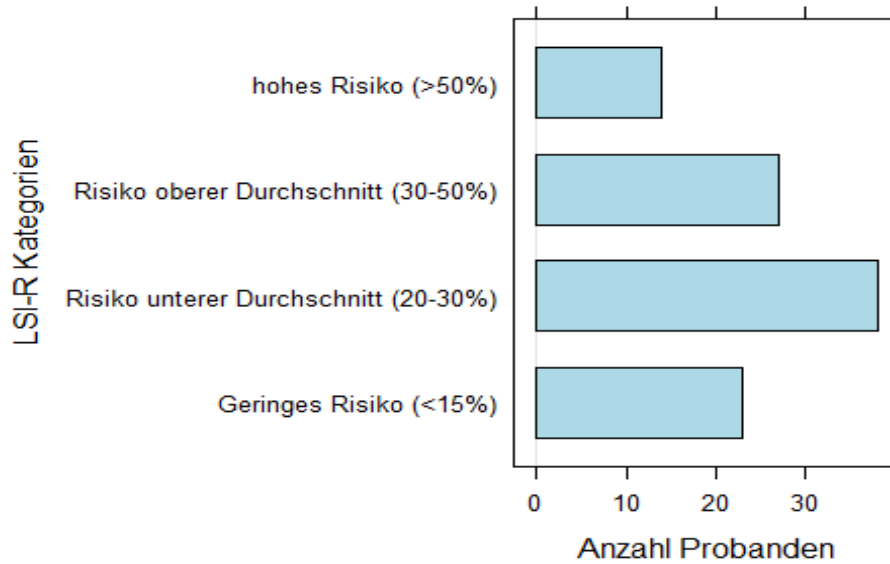


Abbildung 3: LSI-R Risikokategorien

Ordnet man den Werten des LSI-R gemäß der Definition in Abschnitt 2.2 Risikokategorien zu, so erhält man folgende Häufigkeitsverteilung:

Tabelle 3: LSI-R Risikokategorien

	Level	N	%
LSI-R Kategorien	geringes Risiko (<15%)	23	22.5
	Risiko unterer Durchschnitt (20-30%)	38	37.3
	Risiko oberer Durchschnitt (30-50%)	27	26.5
	hohes Risiko (>50%)	14	13.7
	gesamt ohne NA	102	100
	NA	3	
	Gesamt	105	

3.1.4 BZR-Einträge

Bei den Bundeszentralregister-Einträgen der 102 Probanden zeigt sich ein Mittelwert von 4.6 sowie eine SD von 5.2. Das Minimum liegt bei null und das Maximum bei 20 Einträgen. Die folgende Abbildung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Probanden weniger als 10 Einträge im BZR laut vorhandener Unterlagen vorweisen kann, bei einem Median von 3. Fehlende Angaben hierzu sind bei sieben bzw. vier von 102 Straftätern festzustellen.

Tabelle 4: BZR-Einträge

	N	Fehlend	MW	SD	Min	Median	Max
BZR Einträge	105	7	4.6	5.2	0	3	20

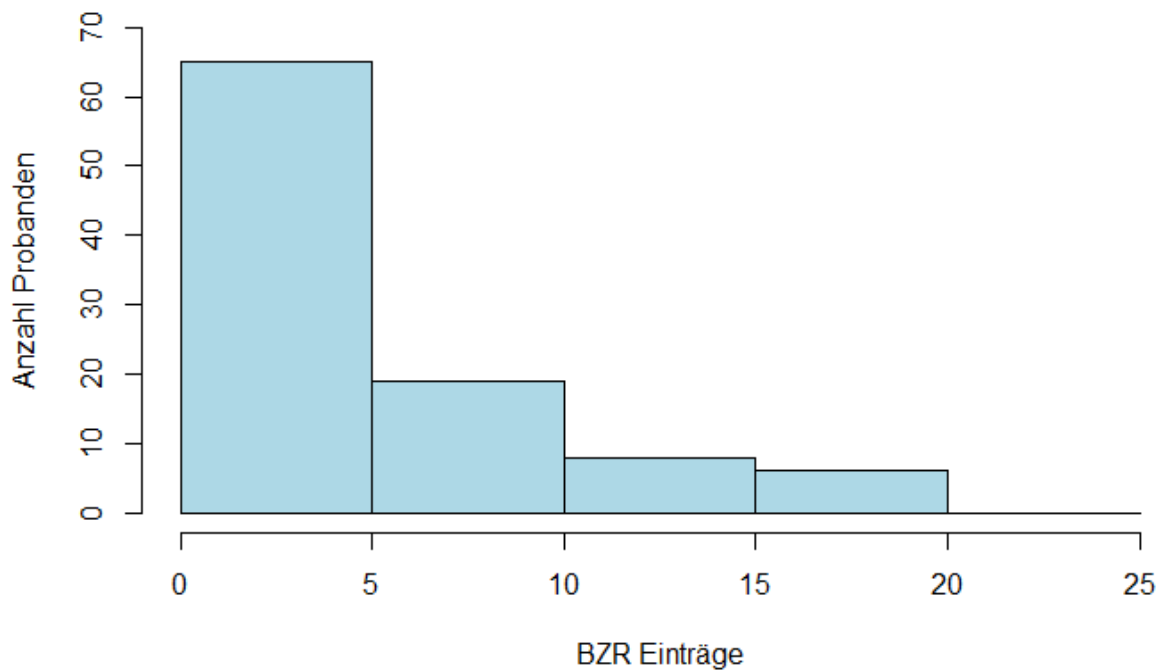


Abbildung 4: Anzahl BZR-Einträge

3.1.5 Hinweise Persönlichkeitsstörung

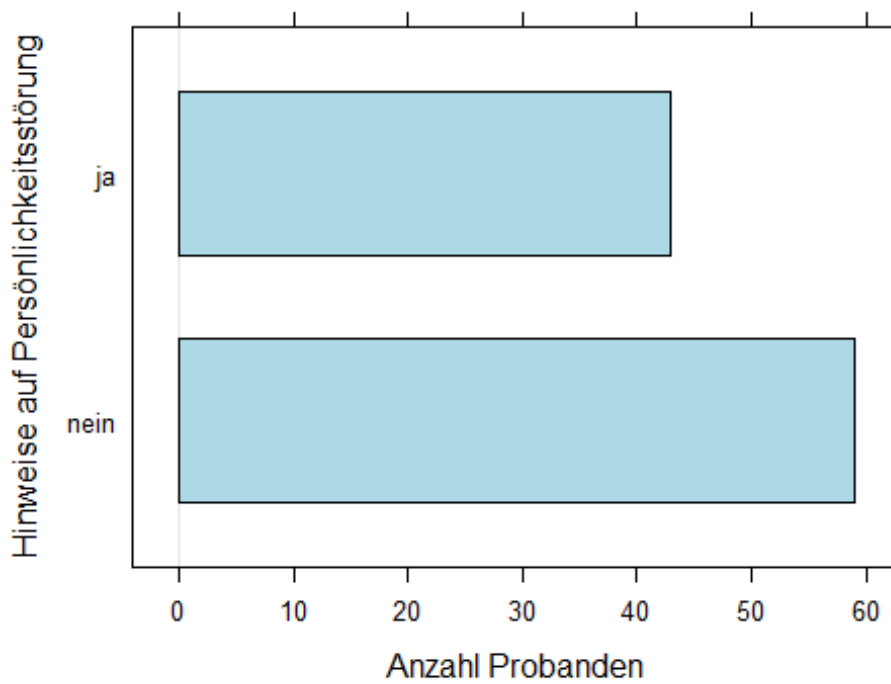


Abbildung 5: Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen

Von 102 Probanden konnten bei 43 (42.2 %) Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen festgestellt werden. Bei 59 (57.8 %) war dies jedoch mit Hilfe der Gefangenenpersonalakten nicht möglich. Ein Binominaltest ergab, dass die beiden Kategorien (Persönlichkeitsstörungen ja/nein) als homogen betrachtet werden können ($p=0.137$).

3.1.6 Depressivität des Probandenkollektivs

Bezogen auf die Depressivität der Probanden konnte herausgearbeitet werden, dass 29 (31.2 %) der Täter Hinweise auf Depressivität zeigten, jedoch 64 (68.8 %) von ihnen hingegen nicht. In Frage kamen hierfür 93 der Probanden, weil hinsichtlich der Depressivität hierzu Angaben vorhanden waren.

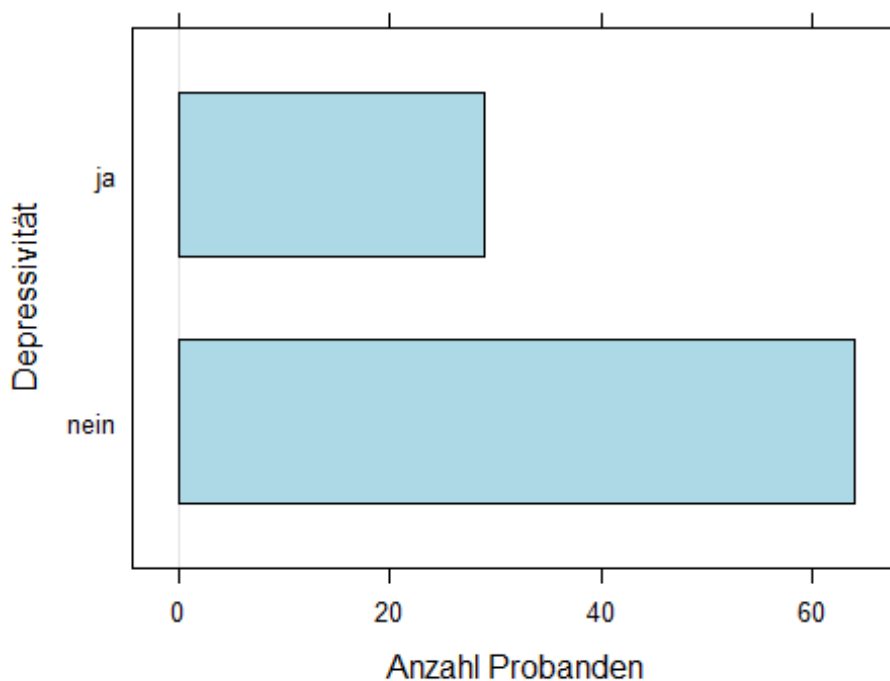


Abbildung 6: *Depressivität des Probandenkollektivs*

3.1.7 Heimaufenthalt

Bei 76 (74.5 %) der Probanden lagen keine Hinweise auf Heimaufenthalte in Kindheit oder Jugend vor. Jedoch lagen bei 26 (25.5 %) von ihnen Hinweise in der Biografie vor, dass sie einen Teil ihrer Kindheit und Jugend in Heimen verbracht haben (Binominaltest $p < 0.001$).

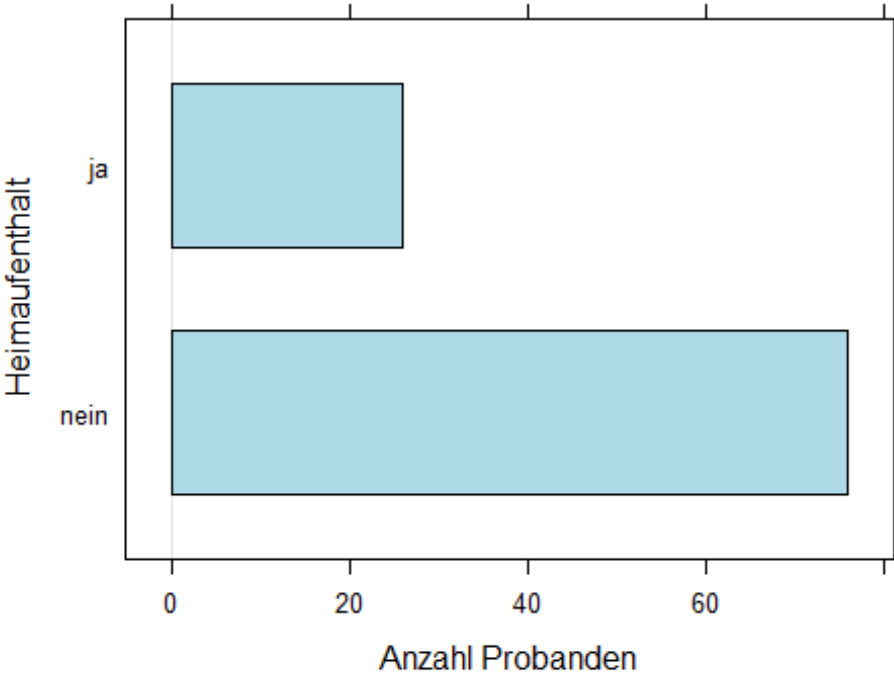


Abbildung 7: Heimaufenthalt

3.1.8 Gewalttätigkeit der Hauptbezugsperson

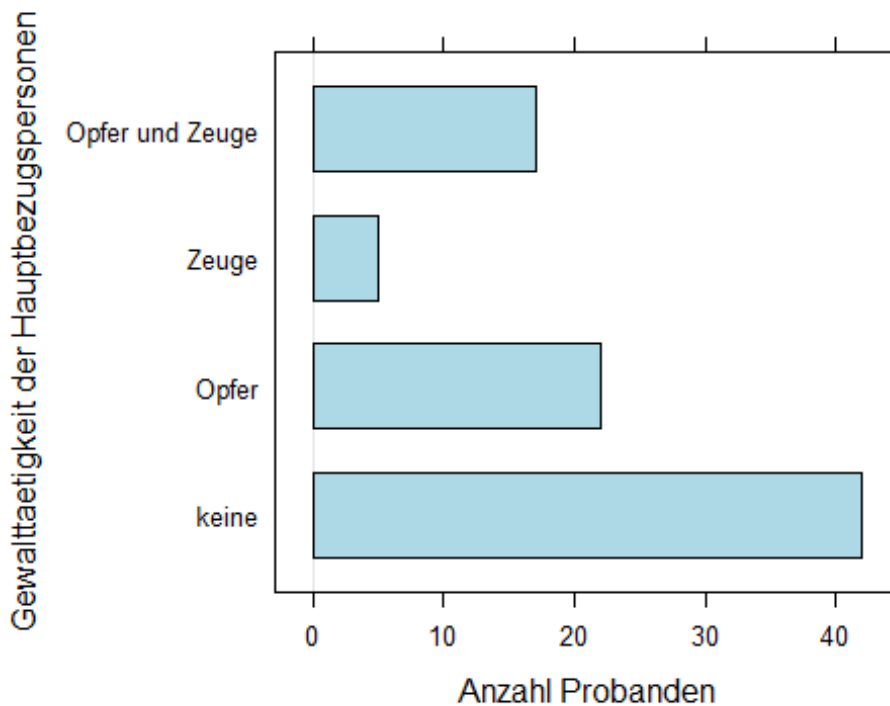


Abbildung 8: Gewalt der Hauptbezugsperson

Die Daten ergaben, dass 42 (48.8 %) der Probanden keine Gewalttätigkeit der Hauptbezugsperson erlebten, 22 (25.6 %) von ihnen wurden hingegen Opfer von Gewalt durch die Hauptbezugsperson. Fünf (5.8 %) der Probanden wurden Zeuge und haben mitunter erlebt, wie die Mutter vom Vater misshandelt wurde, 17 (19.8 %) der Täter waren sowohl Opfer als auch Zeuge. Für 16 von 102 Probanden gab es hierzu keine Angaben in den Unterlagen.

3.1.9 Extrafamiliäre Gewalterfahrungen

Extrafamiliäre Gewalterfahrungen wiesen zwölf (16.9 %) der Probanden auf, bei 59 (83.1 %) von ihnen gab es hierzu keine Hinweise in den Akten. Bei 31 der Probanden konnten hierzu keine Anhaltspunkte in den Gefängnispersonalakten gefunden werden.

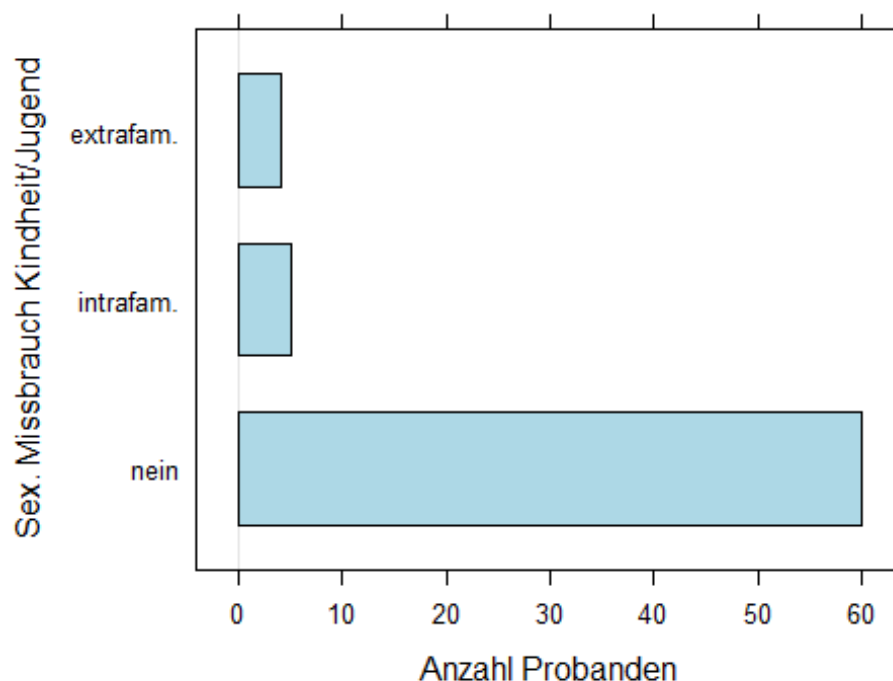
(Binomialtest, $p < 0.01$).

Tabelle 5: Extrafamiliäre Gewalt:

	Level	N	%
Extrafamiliäre Gewalterfahrungen	Nein	59	83.1
	Ja	12	16.9
	Gesamt (ohne NA)	71	100
	NA	34	
	Gesamt	105	

3.1.10 Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend

Einen weiteren schwerwiegenden Aspekt stellt der sexuelle Missbrauch in Kindheit und Jugend dar, welcher beleuchtet werden sollte. Die Angaben aus den Gefangenenpersonalakten ergaben, dass 60 (87 %) der Probanden keinen sexuellen Missbrauch während Kindheit oder Jugend erlebten. Fünf (7.2 %) der Probanden erlebten diese Form der Gewalttätigkeit intrafamiliär und vier (5.8 %) von ihnen extrafamiliär. Von 33 der Straftäter waren in diesem Bereich die Daten nicht hinreichend.

**Abbildung 9: Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend**

3.1.11 Nervenärztliche Behandlungen

Tabelle 6: Nervenärztliche Behandlungen

	Level	N	%
Nervenärztliche Behandlung	Keine	67	73.6
	Ambulant	10	11
	Stationär	7	7.7
	Haft	3	3.3
	Andere	1	1.1
	stationär und Haft	2	2.2
	ambulant und stationär	1	1.1
	gesamt (ohne NA)	91	100
	NA	14	
	Gesamt	105	

Insgesamt nahmen 67 der Probanden (73.6 %) keine nervenärztlichen Behandlungen wahr. Zehn (11 %) verfügten über Erfahrungen mit ambulanter Psychotherapie, sieben (7.7 %) von ihnen hatten eine stationäre Behandlung hinter sich. Die Unterlagen ergaben, dass drei (3.3 %) während der Haftzeit behandelt wurden, zwei (2.2 %) in Haft und stationär. Einer (1.1%) der Probanden hatte Erfahrungen mit ambulanter und stationärer Behandlung. Ein Proband (1.1 %) wurde unter „andere“ eingeteilt, weil keine eindeutige Zuordnung möglich war. Für vierzehn der Täter gab es keine Hinweise in den zur Verfügung gestellten Unterlagen, aber es gilt auch die Schweigepflicht zu bedenken, denn Unterlagen der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz (FTA) standen demzufolge nicht zur Verfügung.

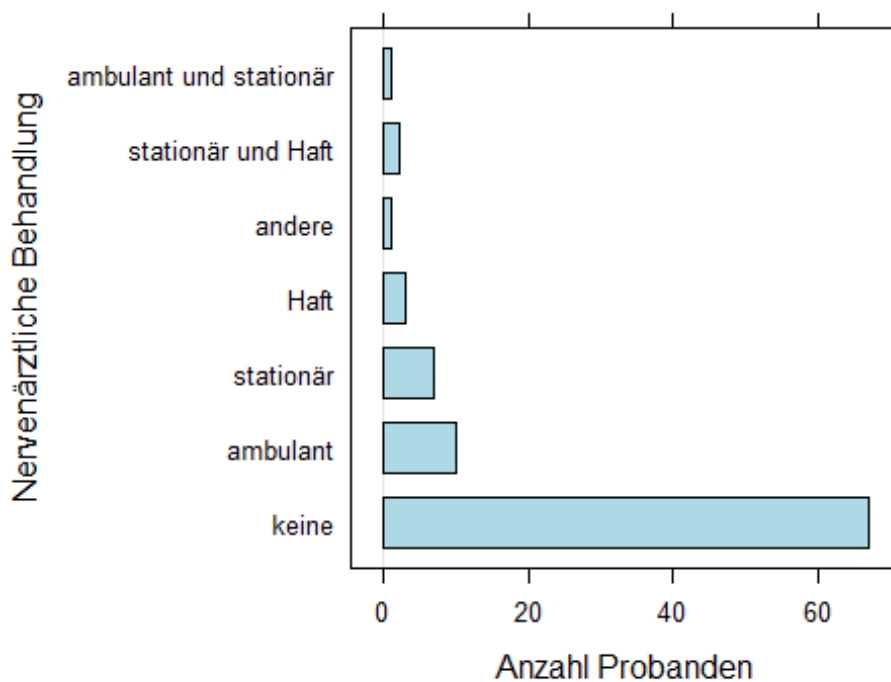


Abbildung 10: Nervenärztliche Behandlungen

3.1.12 Hinweis auf psychiatrische Untersuchungen

Bei 62 der Täter (59 %) waren Hinweise vorhanden, dass es während der Haft zu psychiatrischen Untersuchungen kam. Bei 40 (38.1 %) konnte dies nicht nachgewiesen werden. Der exakte Test nach Fisher ergab einen p-Wert von $p=0,029$.

3.1.13 Substanzgebrauch (Drogen) in der Haft

Mit Substanzmissbrauch ist jegliche Form vom Drogenabusus in Haft gemeint. Eine genaue Substanzaufteilung ist jedoch mit Hilfe der Gefangenenpersonalakten nicht möglich. Dies soll nur der groben Orientierung dienlich sein und es zeigte sich, dass 77 (73.3 %) der Probanden keine Hinweise auf Drogenabusus während der Haft aufwiesen. Bei 25 (23.8) von ihnen waren die Hinweise dazu in den Unterlagen eindeutig. Ein exakter Test nach Fisher ergab einen p-Wert von $p < 0.001$.

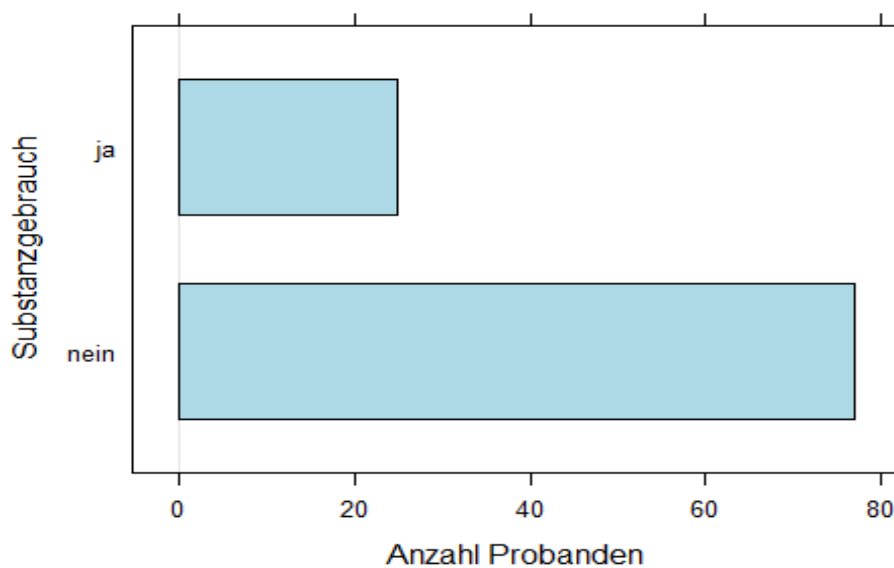


Abbildung 11: Substanzgebrauch in Haft

3.1.14 Selbstverletzungen und Suizidversuche in Haft

Selbstverletzungen und Suizidversuche waren lediglich bei neun (8.6 %) der Probanden dokumentiert.

3.1.15 Alkoholismus in der Familie

In der Abbildung 12 ist dargestellt, welche Hinweise zum Alkoholismus in den Herkunftsfamilien aufzufinden waren. Bei 49 (52.1 %) der Täter lag offenbar kein vermehrter Alkoholkonsum in der Familie vor. Es erwies sich jedoch, dass bei 36 (38.3 %) von ihnen alkoholranke Väter bzw. Stiefväter in der Familie lebten. In einem dokumentierten Fall war die Mutter eines zu lebenslänglich Verurteilten alkoholkrank. In 7 (7.4 %) Fällen waren beide Elternteile und in einem (1.1 %) Fall ein Geschwisterkind betroffen. In acht Fällen ergaben sich aus den Akten keine Hinweise dafür.

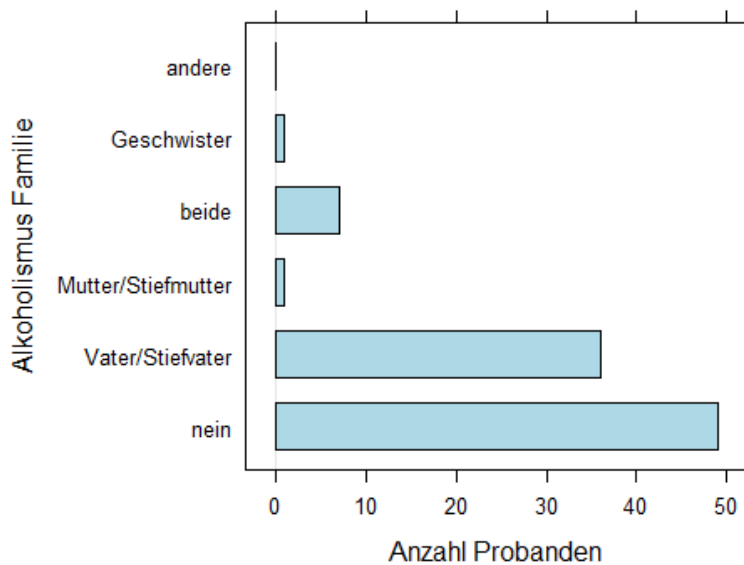


Abbildung 12: Alkoholismus in der Familie

3.1.16 Alkoholeinfluss Indexdelikt

Die Abbildung 14 zeigt, dass 30 (31.2 %) der Probanden beim Indexdelikt unter Alkoholeinfluss standen, wohingegen dies nicht bei 66 (68.8 %) von ihnen in den Unterlagen thematisiert wurde. Von sechs der Probanden lagen keine Angaben zum Alkoholeinfluss beim Indexdelikt vor.

Ein Binomialtest ergab einen p-Wert von $p < 0.001$.

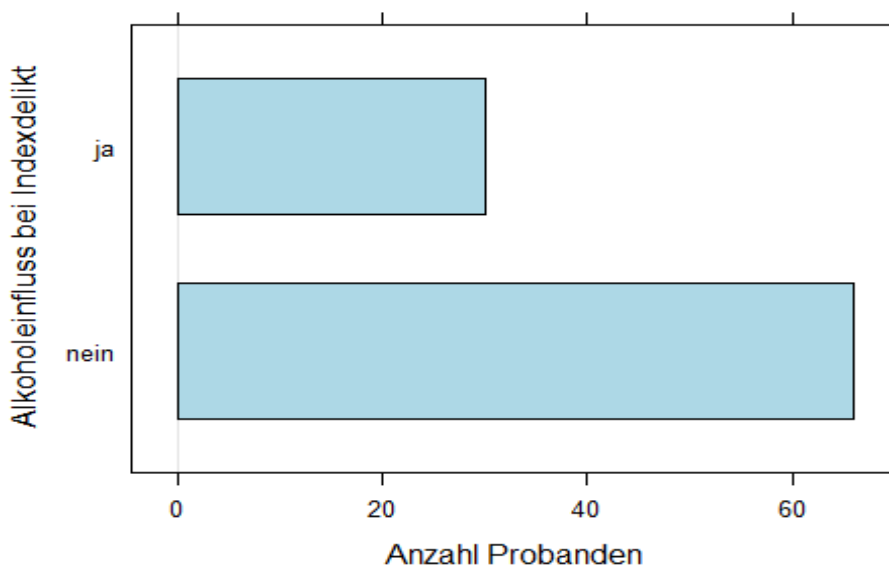


Abbildung 13: Alkoholeinfluss Indexdelikt

3.1.17 Drogeneinfluss Indexdelikt

Die wenigsten Tötungsdelikte wurden unter Drogeneinfluss vollzogen, bei 82 (82.8 %) der Probanden konnte kein Drogeneinfluss während des Deliktes nachgewiesen werden. Lediglich 17 (17.2 %) der Probanden standen unter Drogeneinfluss, jedoch nicht so maßgeblich, dass der § 64 StGB in Betracht gezogen wurde. Bei drei des Probandenkollektivs waren den Akten hierzu keine Informationen zu entnehmen.

(Binomialtest $p < 0.001$)

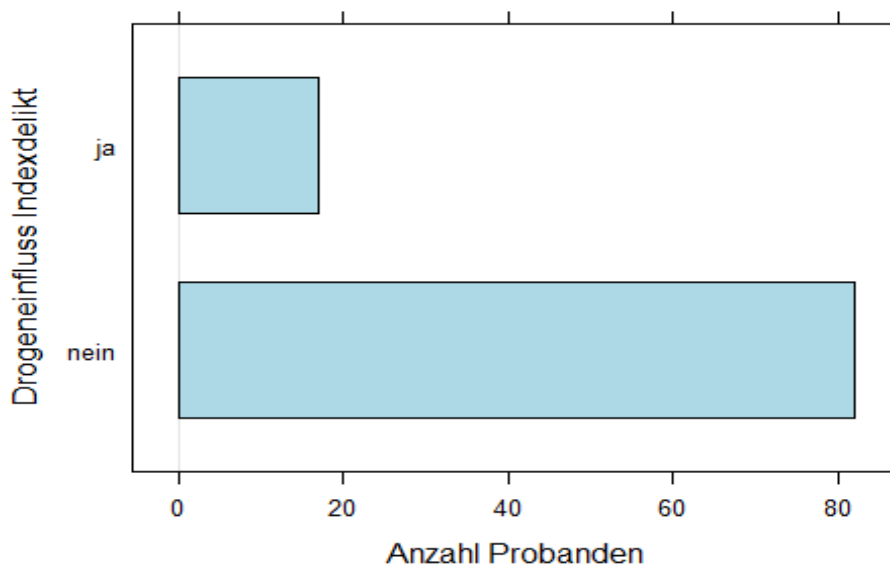


Abbildung 14: Drogeneinfluss Indexdelikt

3.2 Zusammenhangsanalysen

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Analysen auf Zusammenhänge bzw. Unterschiede zwischen den Merkmalen dargestellt. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den potentiellen Einflussfaktoren bezogen auf den LSI-R Gesamtwert.

3.2.1 Zusammenhang Bundeszentralregistereinträge/LSI-R-Gesamtwert

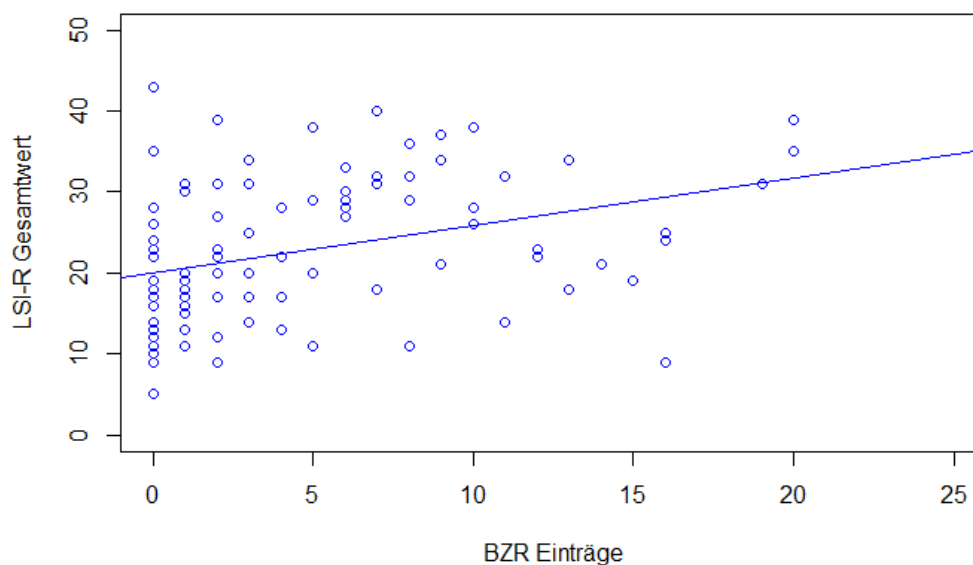


Abbildung 15: Zusammenhang BZR-Einträge/ LSI-R-Gesamtwert

In der Abbildung 3.2.1 ist der Zusammenhang zwischen der Anzahl der BZR-Einträge und dem LSI-R-Gesamtwert dargestellt.

(Korrelationskoeffizient $r = 0.353$, $p < 0.001$)

3.2.2 Einfluss verschiedener Items auf den LSI-R-Gesamtwert

In der folgenden Tabelle sind die Mittelwerte einiger in vorliegender Arbeit beschriebenen Items hinsichtlich des LSI-R-Gesamtwertes dargestellt. Visualisiert sind jeweils die Mittelwerte der Gruppen (Spalte 2: Mittelwert derjenigen Probanden, bei denen das Merkmal aus Spalte 1 nicht vorhanden ist; Spalte 3: Mittelwert derjenigen Probanden, bei denen das Merkmal aus Spalte 1 vorhanden ist). In der letzten Spalte findet sich der p-Wert der zugehörigen t-Tests.

Tabelle 7: Einfluss auf LSI-R-Gesamtwert

	LSI-R: nein MW (SD) Gültige N	LSI-R: ja MW (SD) Gültige N	p-Wert (t-Test)
Hinweise auf Persönlichkeitsstörung	21.95 (8.26) 59	24.00 (8.85) 43	0.24
Alkoholeinfluss Indexdelikt	21.65 (7.66) 66	26.37 (9.31) 30	0.02
Depressivität	22.09 (8.54) 64	22.52 (7.50) 29	0.81
Drogeneinfluss Indexdelikt	21.65 (7.66) 81	30.65 (8.19) 17	0.00
Extrafamiliäre Gewalterfahrungen	23.92 (8.04) 59	26.25 (9.05) 12	0.42
Heimaufenthalt	21.80 (8.63) 76	25.77 (7.63) 26	0.03
Hinweise psych. Untersuchung	21.30 (8.02) 40	23.79 (8.76) 62	0.14
Substanzgebrauch	20.18 (7.38) 77	30.92 (6.53) 25	0.00
Selbstverletzung	22.54 (8.60) 93	25.67 (7.62) 9	0.27

Hieraus wird deutlich, dass sich die LSI-R-Gesamtwerte bezüglich des Alkoholeinflusses, des Drogeneinflusses, des Substanzgebrauchs sowie des Heimaufenthalts signifikant voneinander unterscheiden.

3.2.3 Zusammenhang Alter Probanden / LSI-R-Gesamtwert

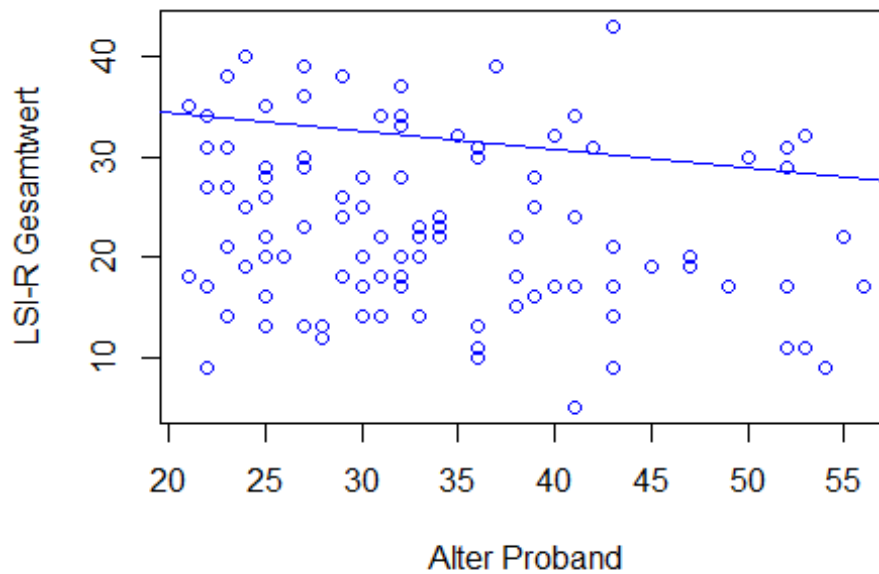


Abbildung 16: Zusammenhang Alter Probanden/LSI-R

Einen signifikanten Zusammenhang hätte es bei $p < 0.05$ gegeben, $p = 0.09$.
Korrelationskoeffizient $r = -0.167$

Grundsätzlich gibt der Korrelationskoeffizient r die Stärke und die Richtung des linearen Zusammenhangs an: je dichter bei $+1$ oder -1 , desto stärker der Zusammenhang.

3.2.4 Zusammenhang Persönlichkeitsstörung und Drogeneinfluss beim Indexdelikt

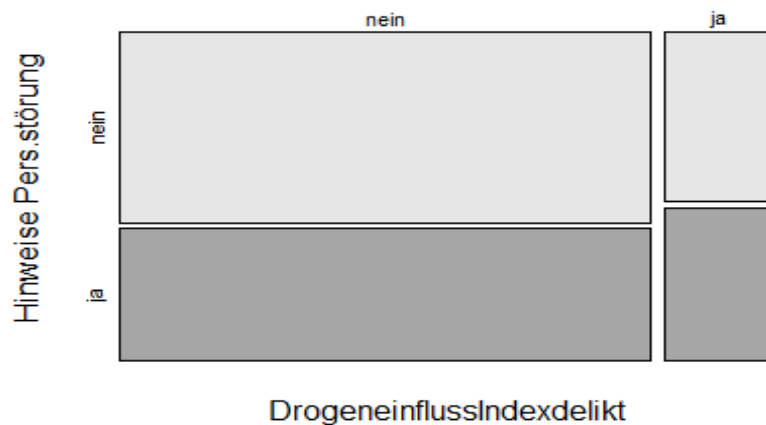


Abbildung 17: Hinweise Persönlichkeitsstörung/Drogeneinfluss beim Indexdelikt

Um den Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörung und Drogeneinfluss beim Indexdelikt darzustellen, wurde eine Kreuztabelle verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Häufigkeitstabelle für zwei Merkmale, damit der Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörung und Drogeneinfluss visualisiert werden kann. Erforderlich war der exakte Test nach Fisher, der auch bei geringer Datenmenge zuverlässige Resultate liefert. Damit man einen Überblick erhält und die Ergebnisse anschaulich präsentiert werden können, wurde ein Mosaikplot ausgewählt, welches sich hervorragend zur Visualisierung von Daten mit zwei Merkmalen eignet.

48 der Probanden standen nicht unter Drogeneinfluss und zeigten auch keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung, dargestellt im linken oberen Kästchen.

33 der Probanden standen nicht unter Drogeneinfluss, zeigten aber Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung, dargestellt im linken unteren Kästchen.

Neun der Probanden standen unter Drogeneinfluss, zeigten aber keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung, dargestellt im rechten oberen Kästchen.

Acht der Probanden standen unter Drogeneinfluss, zeigten aber Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung, dargestellt im rechten unteren Kästchen.

3.2.5 Regressionsmodell signifikanter Einflussgrößen

Tabelle 8: Multiples lineares Regressionsmodell

term	estimate	std. error	statistic	p. value
(Intercept)	16.6	1.03	16	0
Alkoholeinfluss Indexdelikt	2.42	1.6	1.51	0.134
Drogeneinfluss Indexdelikt	3.99	2.01	1.98	0.0505
Heimaufenthalt	0.59	1.57	0.375	0.708
Substanzgebrauch	8.04	1.63	4.94	0.0000039
BZR Einträge	0.688	0.135	5.09	0.0000021

In Tabelle 8 sind alle signifikanten Einflussgrößen auf den LSI-R-Gesamtwert aus den bivariaten Analysen zusammengestellt (p -Wert < 0.05). Der LSI-R-Gesamtwert stellt die abhängige Größe dar, bei den anderen handelt es sich um die unabhängigen Größen. Es wird der simultane (also nicht nur der bivariate) Einfluss der unabhängigen Größen auf den LSI-R- Gesamtwert untersucht. Man spricht auch von adjustierten Effekten, da man deren Einfluss simultan untersucht. Die Abhängigkeit der Größen untereinander wird demnach berücksichtigt.

4 Diskussion

In der vorliegenden Arbeit wurden die Daten zur Person und zur Gefährlichkeit von 102 lebenslänglichen Straftätern der Berliner Justizvollzugsanstalten ausgewertet. Fast alle Täter sind wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Schwerpunkt lag nach Auswertung der Gefängnispersonalakten im Bereich der Nutzung des LSI-R, womit der Gesamtwert, die LSI-R-Kategorien, der Zusammenhang zwischen Alter der Probanden und dem LSI-R-Gesamtwert sowie der Zusammenhang zwischen BZR-Einträgen und LSI-R-Gesamtwert ermittelt wurden. Es sollte beleuchtet werden, ob die meisten der Täter Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen aufzeigen, wie sich psychosoziale Einflüsse auf den LSI-R-Gesamtwert auswirken. Interessant war auch die Fragestellung, ob die Täter selbst in Kindheit und Jugend Opfer von Gewalt waren, ob Psychotherapiebedarf besteht und Gesprächsangebote genutzt werden. Ermittelt werden sollte auch, ob die meisten Taten unter Alkohol -und Drogeneinfluss stattfanden, wobei anzumerken ist, dass die Schuldfähigkeit außer Frage stand und die Rechtsbrecher des Maßregelvollzugs nicht Inhalt dieser Studie sind.

4.1 Diskussion der Ergebnisse

Die Auswertung des Alters der Probanden beim Indexdelikt ergab einen Median von 32. Das ist der Wert, dem sich die meisten der Täter annähern. Der jüngste Proband war 21 Jahre alt, der älteste 56 Jahre alt. Der überwiegende Anteil befand sich in der Gruppe der 20 bis 40jährigen. Bei den Berliner Sicherungsverwahrten lag das Durchschnittsalter bei 38 Jahren [32]. Im Jahr 2012 ermittelte Dessecker, dass jeder zweite der Lebenslänglichen das Alter von 47 Jahren überschritten hatte [36]. 2013 waren die Hälfte der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe älter als 51 Jahre zum Zeitpunkt der Entlassung. Der jüngste entlassene Täter war 37 Jahre alt. In der vorliegenden Studie wurde 2014 ein 66jähriger Mann nach 43 Jahren und acht Monaten entlassen. Inhaftiert wurde er mit 22 Jahren. Verhängt wurde zur lebenslangen Haft eine besondere Schwere der Schuld. Ein weiterer der Gefangenen hätte 2014 nach 45 Jahren entlassen werden können. Der Rest einer lebenslänglichen Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, jedoch muss der Verurteilte einwilligen. Vermutlich wird er eines Tages in Haft versterben.

Für die LSI-R-Auswertung konnten sämtliche 102 der Probanden herangezogen werden. Hierbei zeigte sich, dass der Mittelwert bei 22.8 (Median 22) des LSI-R-Gesamtwert lag. Das bedeutet, dass ein Risiko im unteren Durchschnitt vorliegt mit einem geschätzten Rückfallrisiko von 20-30 %. Das Minimum lag bei 5 mit einem geringen Risiko und einem geschätzten Rückfallrisiko unter 15 %. Das Maximum lag bei 43, also einem hohen Risiko. Empfohlen wird dann eine intensive Betreuung im gesicherten bzw. kontrollierten Setting oder eine enge Supervision.

Es ließ sich kein Zusammenhang zwischen dem Alter des Probanden und dem LSI-R-Gesamtwert nachweisen. Der Korrelationskoeffizient $r = -0.167$ bedeutet jedoch, je älter ein Proband ist, desto geringer fällt der LSI-R-Gesamtwert aus.

Die Auswertung der LSI-R-Kategorien ergab, dass nicht von einer Gleichverteilung der Kategorien ausgegangen werden kann, denn die beiden extremen Kategorien (hohes Risiko und geringes Risiko) waren signifikant unterbesetzt. Immerhin zeigten 40.2 % (41 der Probanden) trotz Verurteilung und Inhaftierung ein Rückfallrisiko von über 30 % - nicht speziell für Mord, zumindest jedoch für gravierende Straftaten.

Es konnte ein Zusammenhang zwischen den BZR-Einträgen und dem LSI-R-Gesamtwert nachgewiesen werden. Hier trifft die Vermutung zu, dass mit der Anzahl der BZR-Einträge auch der LSI-R-Gesamtwert höher ausfällt, was zu erwarten war. Es ist ein deutlicher positiver, statistisch signifikanter Zusammenhang zu erkennen. Das Ergebnis ist eindeutig. Isoliert betrachtet ergab der BZR einen Median von drei (MW: 4.6) und die überwiegende Mehrheit der Probanden konnte weniger als zehn Einträge im BZR vorweisen, im Vergleich zu den 76 Sicherungsverwahrten, welche im Mittel neun Einträge im BZR vor dem Indexdelikt aufzeigen konnten [32]. Hier scheint also ein beträchtlicher Unterschied vorzuliegen.

An dieser Stelle sei auf die Berliner CRIME-Studie verwiesen, die die chronische Rückfalldelinquenz im individuellen menschlichen Entwicklungsverlauf betrachtete [33,34].

Beim LSI-R ergab sich für die Gesamtgruppe ein Mittelwert von $M = 24.7$ und eine Standardabweichung von $SD = 6.5$.

Dies entspricht ungefähr meinen Ergebnissen. Der Mittelwert von $M = 22.8$, ein Median von 22 und die $SD = 8.5$.

Die CRIME-Studie lässt die Vermutung zu, dass valide Prognosen bei Probanden mit schweren Anlasstaten treffsicherer sein könnten, als bei Personen mit mittelschwerer Delinquenz. Bezogen auf den LSI-R sagt die Studie aus, dass dieses eher für die Vorhersage kurzfristiger und nicht gewalttätiger Rückfälle geeignet ist und die bewährten Kriminalprognose-Instrumente HCR-20 und PCL-R anerkannt sind, um gewalttätige Straftaten auf längere Sicht vorhersagen zu können. In vorliegender Studie führte das Indexdelikt jedoch zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

Kritisch zu erwähnen ist, dass bei Studien nur auf die Informationen zurückgegriffen werden kann, die vorhanden sind. Nicht alle Straftaten tauchen auch wirklich im BZR auf bzw. wurden wieder gelöscht.

Für diese Arbeit standen nur die Gefängnispersonalakten zur Verfügung, keine ausführlichen Explorationen mit den Insassen.

Doch es gilt immer, individuell zu betrachten und sich nicht nur auf Prognoseinstrumente zu verlassen, sondern diese ergänzend zu nutzen und den Gesamtblick nicht zu verlieren [37]. Für Proband Nr. 30 konnte ein LSI-R-Gesamtwert von lediglich 23 ermittelt werden, was einem Risiko im unteren Durchschnitt mit einem geschätzten Rückfallrisiko von 20-30 % entspricht. Dies passt nicht zu besagtem Probanden, den ich als höchst gefährlich mit einem hohen Rückfallrisiko eingeschätzt hätte, welcher aufgrund der Schwere der Tat an einem Kind, die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt bekam mit einer besonderen Schwere der Schuld und dies nach Mordversuch, denn das Kind überlebte schwerverletzt. Es ist aber auch der Proband, welcher sich im achten Haftjahr suizidierte, denn nicht nur die Fremdgefährdung war vorhanden. Zuvor bedrohte er das Leben mehrerer Personen und musste isoliert werden. Die Gefährlichkeit anderen Menschen gegenüber musste ernst genommen werden.

Die Untersuchung auf Hinweise für Persönlichkeitsstörungen in vorliegender Studie ergab, dass 59 von den Probanden keine Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen zeigten, 43 von ihnen hingegen schon. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass Täter mit Hinweisen auf Persönlichkeitsstörungen signifikant häufiger vertreten sind. Zum Töten bedarf es nicht unbedingt einer Persönlichkeitsstörung und dies entspricht auch den Erwartungen der Fragestellung. Sagt die Tat etwas aus zum Charakter des Täters oder zu seiner Gefährlichkeit? Es ist sinnvoll, zu unterteilen zwischen Tathergangsanalyse und tatunabhängig die Persönlichkeit zu erkunden, sich dann im

Anschluss Gedanken über das Motiv zu machen und warum es zur Tat kommen konnte [38]. In der Studie von Kopp et al., 2012 gab es Hinweise auf 14 % für die Posttraumatische Belastungsstörung bei Langzeitgefangenen in Deutschland, für die Kurzzeitgefangenen ergab sich ein Wert von 2.9 % [39]. Unklar bleibt, ob daraus eine andauernde Persönlichkeitsänderung geworden ist oder dies in Zukunft in Betracht gezogen werden sollte. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung ist im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht. In der Studie von Schönfeld et al. 2006 wurden 139 Gefangene (nicht explizit Sicherungsverwahrte oder Lebenslängliche) der JVA Bielefeld Brackwede I im geschlossenen Vollzug untersucht. Es ergab sich, dass bei 43.4 % der Männer eine Persönlichkeitsstörung nachgewiesen wurde, bei 32,9 % antisoziale /dissoziale Persönlichkeitsstörung [24]. Bei den Sicherungsverwahrten [32] ergab sich, dass bei 48 von 76 Probanden, also 63.2 % die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt werden konnte, bei 33 von ihnen, 43.4 % die einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. In der vorliegenden Studie ist der Anteil nicht so hoch und zeigt gravierende Unterschiede zu den Sicherungsverwahrten. Hier wird die Heterogenität des Probandenkollektivs der Lebenslänglichen deutlich.

Hinweise auf Depressivität zeigten sich bei 29 der Täter. Auch das entsprach den Erwartungen, dass der Anteil der Nicht-Depressiven unter den Tätern höher ist. Selbstverletzungen und Suizidversuche ließen sich bei neun von 93 nachweisen. Bei neun von ihnen gab es hierzu keine Informationen in den Gefängnispersonalakten. Das Ergebnis ist unerwartet niedrig, muss aber nicht zwingend angezweifelt werden, hebt sich jedoch von anderen Studien ab. Während des Erhebungszeitraumes suizidierte sich einer der Lebenslänglichen im achten Haftjahr.

In der Studie von Kropp et al. zeigte sich, dass jeder vierte Langzeitgefangene während der Haft einen Suizidversuch unternommen hatte. Jeder fünfte der Langzeitgefangenen berichtete von einem Suizidversuch vor Haftantritt. Demgegenüber ergab sich eine erhöhte Prävalenz von selbstverletzendem Verhalten bei den Kurzzeitgefangenen. Man könnte dies mit einem höheren Auftreten der Emotional instabilen Persönlichkeitsstörung erklären [39]. In Bennefeld-Kersten ist nachzulesen, dass die Suizidalität von Gefangenen nicht zu unterschätzen ist und die Vulnerabilität, die die Betroffenen schon aus Kindheit mitbringen, unter Haftbedingungen nicht besser wird. Das Personal der JVA bekommt oft nicht mit, was die Inhaftierten beschäftigt und was an Ereignissen passiert [40]. Das soziale und stützende Umfeld fehlt und gerade bei den Lebenslänglichen ist die

Perspektivlosigkeit nicht zu bagatellisieren, da die genaue Vollzugsdauer nicht absehbar ist. In einer weiteren Studie von Radeloff (2016) wurden jugendliche Straftäter untersucht, mit dem Hinweis, dass sich in Jugendstrafanstalten eine hohe Anzahl an jungen erwachsenen Männern befinden, nämlich 50 % 18 bis 21 Jahre alt und 40 % 21 bis 24 Jahre alt, so dass der Begriff Jugendstrafvollzug manchmal verunsichernd wirkt. Aber entscheidend war die Erkenntnis, dass man diese Population durchaus mit Insassen der Haftanstalten für Erwachsene vergleichen kann. Bei 60 % der inhaftierten Adoleszenten konnten Hinweise auf psychische Störungen nachgewiesen werden. Im Jugendstrafvollzug wird die Prävalenz von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) mit 45 % angegeben. Screening-Untersuchungen bei Haftantritt und im Verlauf werden dringend empfohlen, da die Impulsivität einen großen Risikofaktor für Suizidalität darstellt [41]. Das fetale Alkoholsyndrom (FASD) könnte bei weiteren Studien in Betracht gezogen werden. Hierzu gibt es bisher wenige Studien, jedoch gilt zu bedenken, dass dies in Erwägung zu ziehen ist, da nicht alle dieser Kinder und Jugendlichen phänotypisch auffallen. Hier sollte differentialdiagnostisch genauer mit dem ADHS verglichen werden. Auffallend ist, dass die Diagnose des ADHS bei den Erwachsenen in Haftanstalten oftmals keine Beachtung findet, sondern recht schnell die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, meist dissozial, herangezogen wird. Wie sieht der Zusammenhang zwischen Haftdauer, Persönlichkeitsauffälligkeiten und Suizidalität von Inhaftierten aus? Die Einflüsse stehen eigentlich außer Frage, wie die Studie von Ritter et al. zeigte, in der 113 Inhaftierte in sechs sächsischen Justizvollzugsanstalten untersucht wurden. Hierfür wurden Interviews und Fragebögen herangezogen. Es fanden sich signifikante Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität sowie früherer Suizidalität [42]. Jedoch ergab die Studie, dass die Haftdauer nur geringen Einfluss auf die Suizidalität hat wie andere Studien unter Rasch et al. zeigen und wie es in der vorliegenden Studie ebenfalls aufgezeigt werden konnte, da sich die meisten der Lebenslänglichen im Erhebungszeitraum schon lange in Haft befanden. Eine weitere Bestätigung der Ergebnisse dieser Studie fand sich in der Dissertation von Cassau (2010), welcher sich mit dem Verlauf von depressiven Syndromen unter Untersuchungshaftbedingungen befasste und herausfand, dass die depressiven Symptome zu Haftbeginn im Verlauf abklingen und auch als Anpassungsstörungen gedeutet werden müssen [25]. Es wurde auf die Adaption hingewiesen, die gerade bei den Langzeithaftierten, wie in der

zugrunde liegenden Studie, eine große Rolle spielt, so dass hiermit die oben genannten Ergebnisse erklärbar sind.

Nun soll auf biografische Einflüsse eingegangen werden. Es zeigten 25.5 % der Probanden Hinweise auf Heimaufenthalte in ihrer Lebensgeschichte. Hierbei wird allerdings deutlich, dass es zu wechselnden Heimaufhalten kam, so dass es für die Probanden immer wieder zu Brüchen mit Neuorientierungen kam. Nicht selten werden Misshandlungen von Seiten der Erzieher geschildert, was aber nicht zusätzlich mit Hilfe der Items erfasst wurde. Es ist also nicht von Gleichverteilung auszugehen, denn signifikant weniger Täter haben einen Heimaufenthalt in ihrer Biografie vorzuweisen. Extrafamiliäre Gewalterfahrungen kamen bei nur 16.9 % der Probanden vor. Dies entsprach der Annahme, dass eher die Gewalterfahrungen innerhalb der eigenen Familie entscheidend für die Delinquenzentwicklung ist. Aber auch hier traten niedrigere Zahlen auf als erwartet, denn 48,8 % der Probanden erlebten keine Gewalttätigkeit der Hauptbezugspersonen. In Betracht gezogen werden muss, dass häufig Bezugspersonen idealisiert werden, weil die Täter keine Vergleichsmöglichkeiten hatten, um beurteilen zu können, was es bedeutet, behütet und geborgen aufzuwachsen und die Abwehr eine große Rolle spielt. Es ist erträglicher, stolz auf den gewalttätigen Vater zu sein, mit dem man sich identifiziert, der aus einem Täter und kein Opfer gemacht hat. Hier zeigt sich oft eine Wahrnehmung von vermeintlicher Stärke, verbunden mit dem Gefühl der Verbundenheit, denn Eltern bleiben Eltern, egal wie brutal sie gegen ihre Kinder vorgehen. Die Mütter werden hingegen oftmals idealisiert. Diese Ausführungen basieren jedoch lediglich auf meinen Berufserfahrungen mit Straftätern und sollen hier lediglich ergänzend erwähnt werden.

Zum sexuellen Missbrauch der Probanden in Kindheit und Jugend gab es wenig Angaben, 5 intrafamiliär, 4 extrafamiliär, bei 87 % der Probanden gab es keine Hinweise, aber bei vielen blieb es unklar. Im Vergleich zum Probandenkollektiv der Sicherungsverwahrten zeigt sich [32], dass über die Hälfte der Probanden aus einer randständigen Familie stammt und es ebenso bei der Hälfte der Probanden zu Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch in der Herkunftsfamilie kam. Bei 80 % lag Gewalttätigkeit durch Hauptbezugspersonen vor und ein Drittel lebte teilweise während der Kindheit oder Jugend in Heimen, was sich mit der Studie der Lebenslänglichen vergleichbar darstellt, bei denen 25.5 % Heimaufenthalte vorweisen konnten.

Das Item nervenärztliche Behandlungen entsprach den Erwartungen, dass diese wenig in Anspruch genommen wurden. Psychiatrische Untersuchungen während der Haft ließen sich allerdings bei 59 % der Täter nachweisen. Aufgrund der Schweigepflicht für Ärzte und Psychologen sind die Hinweise in den Gefängnispersonalakten selbstverständlich als kritisch bzw. nicht valide zu bewerten. Im Vergleich zu den nervenärztlichen Behandlungen, hauptsächlich in Form von Vorerfahrungen, konnte mit diesem Item nachgewiesen werden, dass psychiatrische Kontakte signifikant höher vorkommen und durchaus in Anspruch genommen werden. Dahinter steckt mitunter auch das Bedürfnis, das System auszunutzen, damit Strafen abgemildert werden können.

Alkoholismus in der Familie zeigte sich bei fast der Hälfte der Probanden. Das Ergebnis ist unerwartet, da von einer höheren Anzahl von alkoholkranken Familienmitgliedern ausgegangen wurde.

Heimaufenthalte mit Trennungserfahrungen und Gewalterfahrungen stellen Risikofaktoren für eine spätere Delinquenz dar.

Interessant war die Auswertung verschiedener Items mit entsprechendem Einfluss auf den LSI-R-Gesamtwert. Es zeigte sich, dass Heimaufenthalte während der Kindheit/Jugend höhere LSI-R- Gesamtwerte hervorriefen und Substanzgebrauch während der Haft ebenso zu höheren LSI-R- Gesamtwerten führte. Häufig zeigte sich ein Mischkonsum, offenbar dem geschuldet, was gerade zugänglich war.

Auch ergaben Alkohol- und Drogeneinfluss beim Indexdelikt höhere Werte. Zusammen mit den BZR-Einträgen erfolgte ergänzend die Überführung in ein Regressionsmodell. Ausgegangen wurde davon, dass diese Einflussfaktoren zu höheren LSI-R- Gesamtwerten führen und somit eine Gefährlichkeit der Täter abzuleiten ist bzw. die Neigung zu Fehlverhalten in der Justizvollzugsanstalt.

Im Regressionsmodell konnte nachgewiesen werden, dass die beiden Größen Substanzgebrauch und BZR-Einträge einen signifikanten Einfluss auf den LSI-R- Gesamtwert haben (hier ist der p-Wert < 0.05). Die Größe Drogeneinfluss ergab einen p-Wert von 0.0505, also knapp über der „magischen“ Grenze von 0.05, so dass von einer Tendenz auszugehen ist.

Zum Tatgeschehen lässt sich aussagen, dass 31.2 % der Täter unter Alkoholeinfluss beim Indexdelikt standen, jedoch nicht so vorherrschend, dass strafmildernde

Konsequenzen in Erwägung gezogen wurden. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Annahme, dass die meisten Taten unter Alkoholeinfluss verübt wurden. Die polizeiliche Kriminalstatistik 2015 ergab, dass 15.3 % der Morde unter Alkoholeinfluss stattfanden. Totschlag und Tötung auf Verlangen erfolgten bei 31.3 % der Taten unter Alkoholeinfluss und Körperverletzung mit Todesfolge 34.3 % [43]. Unter Drogeneinfluss befanden sich beim Indexdelikt 17 von 102 Probanden. Dies entsprach den Erwartungen, dass der Drogeneinfluss nicht maßgeblich für das Indexdelikt war. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen Substanzmissbrauch bzw. Substanzabhängigkeit und Persönlichkeitsstörung konnte bei den Lebenslänglichen dieser Studie keine Erklärung gefunden werden. Dies zeigte sich in anderen Studien anders, wie bei Kropp [39], bei der nachgewiesen wurde, dass die Gefängnisinsassen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung signifikant häufiger einen Substanzmissbrauch aufzeigten, als solche ohne Persönlichkeitsstörung.

Beim Auswerten der Daten wurde deutlich, dass es bei mehreren Lebenslänglichen Hinweise gibt, dass sie lange eingenässt haben. Dies wurde aber nicht zusätzlich in der Datenbank ergänzt. Hierfür ist eine weitere Studie lohnenswert. Aus einem ängstlichen und gedemütigten Kind kann ein Täter werden. Zwei der Probanden töteten ihre Opfer durch das Legen von Bränden. Beide waren noch im Teenageralter Bettnässer, übrigens auch der Proband, welcher sich im achten Haftjahr suizidierte.

Es gibt Erklärungsversuche, Brandstiftung als Störung der Impulskontrolle und der Affektregulation zu verstehen [44].

Hierbei werden die Täter in 1. positive Affekte maximierende Serientäter, 2. Serientäter, die negative Affekte minimieren und 3. Einzeltäter, die einen negativen Affekt ohne Motiv minimieren, eingeteilt. Die Erklärungsversuche gehen soweit, dass sich für die erstere Gruppe ergibt, dass diese Freude verspüren und dabei manchmal einen Orgasmus erleben. Die zweite Gruppe erlebt eine Befreiung von unangenehmen Gefühlen und für die dritte Gruppe gibt es bisher keine Erklärung.

Wenn man gezielt die fünf Frauen betrachtet, lässt sich nachweisen, dass vier von ihnen offenbar aus Habgier getötet haben und eine womöglich aus Mordlust, nach einem Kränkungerleben, weil der Ehemann sie für eine andere Frau verließ, sie zuvor nur das Trostpflaster für eine andere Frau war, welche ihren späteren Mann verschmähte, die er aber eigentlich heiraten wollte. Narzisstische Persönlichkeitsmerkmale werden deutlich, wenn man diese Täterin näher beleuchtet. Im Falle der nachweisbaren Tötungen war sie

diejenige, welche sich in der Machtposition wähnte hinsichtlich für den weiteren Verlauf des Opfers.

Der Wunsch nach einer Typisierung der Täter wird immer wieder deutlich und etliche Erklärungsversuche existieren bereits.

Es gibt die Einteilung in einen überkontrollierten und einen unterkontrollierten Persönlichkeitstypus nach Megargee [45, 46].

Die überkontrollierten Menschen zeigen ängstliche und depressive Symptome, sind mitunter schüchtern, vermindert im Antrieb, hoffnungslos, sind misstrauisch, weisen Leidensdruck auf, sind introvertiert und kränkbar.

Die unterkontrollierten Menschen sind egoistisch, fordernd, umtriebig mit wechselnden Partnerschaften, bedrohlichem Auftreten, Verhaltensauffälligkeiten in Kindheit und Jugend mit vermehrten Jugendstrafen.

Eine vergleichende Studie über Aggressionstäter gibt es von Nedopil (1991), der die obengenannte Einteilung bestätigte. [47]

Bei Personen mit antisozialer (dissozialer) Persönlichkeitsstörung, die schnell gewalttätig reagieren, bestehen eine Reduktion der Hemmung im Verhalten sowie eine reduzierte Ängstlichkeit [48].

4.2 Kritische Diskussion der Methoden

Die Erhebung der Daten erfolgte mit Hilfe der Gefängnispersonalakten, zunächst durch drei Doktoranden. Fehlerquellen sind demnach nicht auszuschließen, da die Herangehensweise und der Blick des einzelnen Betrachters zu Abweichungen führen kann. Die LSI-Daten wurden jedoch nicht von den beiden anderen Untersuchern erhoben, weil diese nachträglich korrigiert wurden, so dass in diesem Bereich Fehlerquellen vermieden werden konnten. Bei der Anwendung des LSI-R konnten alle 102 Probanden zur Auswertung herangezogen werden, jedoch kam es bei einigen zu missings. Ab zwei Items ist die Aussagekraft in Frage zu stellen, ab fünf Items ist die Validität in Frage zu stellen. In vorliegender Studie wurden jedoch trotzdem alle Probanden miteinbezogen, damit ein Überblick erfolgen kann. Sinnvoll wären zusätzliche Interviews gewesen, was aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, aber in

Zukunft bei nachfolgenden Studien unbedingt Berücksichtigung finden sollte. Weiterhin wären ergänzende psychometrische Verfahren hilfreich gewesen, weil nicht alle der Lebenslänglichen begutachtet wurden und somit die Gefängnispersonalakten mitunter wenig Informationen liefern.

4.3 Diskussion der Fragestellungen

Die lebenslänglichen Straftäter stellen ein heterogenes Kollektiv dar. Einige von ihnen sind nie straffällig in Erscheinung getreten, bis es zum Indexdelikt kam. Wieder andere von ihnen weisen zahlreiche Vorstrafen auf. Zwei von ihnen töteten nach Entlassung aus der Haft, nachdem sie zuvor für versuchten Mord verurteilt wurden. Einer der Täter hat nach Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes nach Entlassung erneut getötet und zwar in drei Fällen. Die Komplexität der Lebenslangen ist aussagekräftig. Der Frauenanteil ist deutlich geringer, lässt jedoch dennoch die Aussage zu, dass Frauen nicht weniger aggressiv sein können, als Männer [49,50]. Die Taten lassen keine hinreichende Aussage zur Persönlichkeit des Täters zu und man sollte, diese auch tatunabhängig und differenziert, individuell betrachten. Nicht jeder Täter, welcher getötet hat, ist ein Serienmörder, für die es sicherlich leichter ist, bestimmte Merkmale festzulegen. Kulturelle Hintergründe müssen zudem immer beleuchtet werden und nicht zuletzt der evolutionspsychologische und anthropologische Denkansatz, welcher besagt, dass das Töten nur eine von mehreren Lösungsstrategien für Adaptionprobleme ist, mit der sich die Menschheit schon immer konfrontiert sah [51,52]. Den idealtypischen Kriminellen gibt es jedoch nicht und die Heterogenität von Straftätern wird nicht ausreichend gewürdigt. Es zeigen nicht die meisten der Lebenslänglichen Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen und es wurden auch nicht übermäßig viele von ihnen in Kindheit und Jugend Opfer von Gewalt. Tatsächlich sind auch nicht wenige von ihnen in sozial normständigen Familien aufgewachsen. Ebenso fanden die wenigsten der Taten unter Alkohol- und Drogeneinfluss statt, was zur Annahme passt, dass die meisten Taten ohne Substanzeinfluss stattfinden.

Das LSI-R gibt Auskunft über die Gefährlichkeit eines Täters, lässt sich aber nicht als Hilfsmittel heranziehen, um die Persönlichkeit des Täters analysieren zu können. In vorliegender Studie ließ er die Aussage zu, dass 62 von 102 Lebenslänglichen Indikationen für psychologische oder psychiatrische Untersuchungen aufweisen. Die

Möglichkeiten der psychotherapeutischen Behandlung wurden in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Es scheitert oftmals daran, dass Straftäter hierüber nicht ausreichend informiert werden und nicht wissen, was sie in Anspruch nehmen können, man aber auch geduldig mit ihnen sein muss, da sie oftmals nur langsam Vertrauen aufbauen können und ständige Therapeutenwechsel sicherlich nicht hilfreich sind. Aber genauso wichtig ist die berufliche Förderung, die in den Justizvollzugsanstalten einen hohen Stellenwert hat und zur Selbstwertsteigerung beiträgt, die Gefangenen auf das Leben außerhalb der „Anstalt“ vorbereitet und einen stützenden Aspekt darstellt. In der Sozialversicherung werden Straftäter jedoch nicht berücksichtigt, was sich später auf die Höhe der Rentenbezüge auswirkt. In der Studie von Dettbarn (2011) konnte zudem nachgewiesen werden, dass kein vermehrtes Aufkommen von Depressionen zu verzeichnen ist und es, bezogen auf die Persönlichkeit der Täter, eher zu einer Stabilisierung kommt ebenso wie für die emotionale Labilität, so dass von einer gewissen Adaption auszugehen ist [27]. Schon 1976 äußerte sich hierzu Rasch vor dem Bundesverfassungsgericht zur Diskussion der lebenslangen Freiheitsstrafe und seine Erkenntnisse nach Untersuchung von 56 Probanden der JVA Tegel ergaben, dass die Lebenszeitstrafe keine irreparablen Persönlichkeitsschäden hinterlässt, jedoch stellte er die Frage, inwieweit der lange Strafvollzug nützlich ist [53,54,55,56]. Kinzig (2015) kritisierte in der Expertengruppe zur Reformierung der Tötungsdelikte die unbestimmte Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, welche zur Demotivation und zu psychischen Auswirkungen führen kann [15]. Vielleicht sind die Gefangenen auch oftmals nicht in der Lage Hilfe anzunehmen und fühlen sich erniedrigt, wenn man ihnen diese anbietet [57]. In Italien kam es 2007 zu einem offenen Brief von über 300 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Sie baten um die Wiedereinführung der Todesstrafe, da sie ihre Haftstrafe als Dahinsiechen empfanden [58]. Wenn man sich mit der Abschreckung befasst, lässt sich feststellen, dass die Mordrate in den USA ungefähr viermal so hoch ist wie in Deutschland, obwohl dort in mehreren Bundesstaaten die Todesstrafe existiert [59].

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Begutachtung von Straftätern nimmt im deutschen Strafsystem eine große Rolle ein. Die Lebenslänglichen unter ihnen stellen eine besondere Gruppe dar. In dieser Arbeit wurden 102 von ihnen, darunter fünf Frauen der Berliner Justizvollzugsanstalten untersucht.

Eine Einteilung der Täter im Sinne einer Typisierung war nicht möglich. Ein Überblick konnte dennoch erfolgen. Es bestätigte sich nicht, dass die meisten von ihnen Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen oder Depressivität aufweisen. Auch fanden die wenigsten der schwerwiegenden Taten, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zur Folge haben, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss statt. Im Vergleich zur Studie der Sicherungsverwahrten gab es viele Parallelen, aber auch deutliche Unterschiede, denn die Sicherungsverwahrten sind nicht so heterogen wie die lebenslangen Straftäter. Die Komplexität des Probandenkollektivs konnte herausgearbeitet werden mit der Feststellung, dass es keiner besonderen Persönlichkeitsmerkmale bedarf, einen Mord zu verüben.

Abschließend bleibt mitzuteilen, dass das LSI-R ein gutes Hilfsmittel darstellt, um den Psychotherapiebedarf, die Nachsorge von Straftätern einschätzen zu können, sowie das Rückfallrisiko bestimmen zu können.

In folgenden Studien könnte man jugendliche Straftäter mit Mord und Totschlag für Untersuchungen in Erwägung ziehen, sowie eine Vergleichsgruppe der Verurteilten wegen Totschlags, welche mitunter zunächst wegen Mordes angeklagt waren und die Straftäter, denen eine verminderte Schuldfähigkeit zugesprochen wurde, wären auch für weitere Erklärungsversuche hilfreich. Ein interessanter Blickwinkel wäre die Fragestellung nach langer Enuresis und Angststörungen.

6 Literaturverzeichnis

1. Dern, H: Objektive Hermeneutik, Kriminalistisches Handlungsfeld und der Gang der Hypothesenbildung. In: Methoden der Fallanalysen und Täterprofilierung. Ein internationales Symposium. (BKA-Forschungsreihe Bd. 38.1). Wiesbaden 1998.
2. Douglas, John E., Ressler, Robert K., Burgess Ann W., Hartmann, C. r.: Criminal Profiling from Crime Scene Analysis. In: Behavioral Science and the Law 4, 1986.
3. Douglas, John E., Burgess, Ann W., Burgess, Allen G., Ressler, R. K.: Crime Classification Manual. New York 1992.
4. Musolff, C, Hoffmann, J: Psychologische Täterprofile von Serienmördern und Serienvergewaltigern für polizeiliche Ermittlungsarbeit. Unveröffentlichte Diplomarbeit, TU Darmstadt, Institut für Psychologie, 1996.
5. Müller, Th.: ViCLAS Datenbanksystem. Ein Hilfsmittel zur Identifizierung von Serielikten. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Protokoll der Informationsveranstaltungen für die Bundesländer zur Vorstellung und Bewertung der Tatortanalyse/Täterprofilierung und des ViCLAS-Datenbanksystems. Wiesbaden. 1997.
6. Andrews, DA, Bonta, J. LSI-R: The Level of Service Inventory-Revised, Toronto: Multi-Health Systems;1995.
7. Dahle, KP, Harwardt,F, Schneider-Njepel, V, LSI-R-Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern, Deutsche Version des Level of Service Inventory-Revised nach Don Andrews und James Bonta; 2012.
8. Andrews DA, Robinson, D, The Level of Supervision Inventory: Second report. A report to Research Services. Toronto, Ontario: Ministry of Correctional Services;1984.
9. Dahle, KP, Strengths and limitations of actuarial prediction of criminal reoffence in a German prison sample: A comparative study of LSI-R, HCR-20 and PCL-R. International Journal of Law and Psychiatry;2006;29:431-442.
10. Schlager, M. D. and Simourd, D. J., Validity of the level of service inventory-revised LSI-R) among African American and Hispanic male offenders, Criminal Justice and Behavior, 2007;34:545-554.
11. Hoeffreter, K, Reisig. M. D., Morash, M, Poverty, state capital and recidivism among women offenders, criminology and public policy;2004;3:185-208.
12. Fass, T. L., Heilbrun, K, DeMattro, D, Fretz, R, The LSI-R and the Compas: Validation data on two risk-needs tools. Criminal Justice and Behavior; 2008;35:1095-1108.

13. Dahle, KP, Schmidt, S, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 2, Prognostische Validität des Level of Service Inventory-Revised; 01.05.2014;8:104-115.
14. StGB § 211. Besonderer Teil (§§ 80-358) 16. Abschnitt-Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222).1998; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) m. W. v. 22.12.2018.
15. Kinzig, J, Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe, Reform der Tötungsdelikt (Expertengruppe), Tübingen 2015; 529-591.
16. <http://www.mdr.de>geschichte17.07.17>
17. <https://www.mdr.de>hinrichtung10005.02.09+11.07.2017MDRZeitreise-Geschichtsmagazin>
18. Grünewald, A, Reform der Tötungsdelikt; 2016.
19. Krause, J.-U., Gefängnisse im Römischen Reich;1996.
20. Laubenthal, K., Lebenslange Freiheitsstrafe, Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Würzburg; 1987; 43-45, 49-53.
21. Müller, Th., Forensische Psychiatrie, Psychologische Kriminologie, Heft 02, Anforderungen an die Gestaltung des Vollzuges langer Freiheitsstrafen, Zustandsbeschreibung aus der Justizvollzugsanstalt Bruchsal;2011; 5:100-107.
22. Konrad, N, Die Versorgungssituation psychisch Kranker im Justizvollzug. Recht und Psychiatrie;2003; 21, 5-8.
23. Konrad, N, Psychisch Kranke im Justizvollzug-Sicht des forensischen Psychiaters. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen;2000;9, 288-292.
24. Schönfeld, v. CE, Schneider, F., Schröder, T, Widmann, B, Botthof, U, Driessen M, Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen; Nervenarzt 2006;77: 830-841.
25. Cassau, J. S., Dissertation, Phänomenologie und Verlauf depressiver Syndrome unter Untersuchungshaftbedingungen;2010.
26. Lohner, J, Dissertation, Haftspezifische autodestruktive Reaktionen im Männervollzug; 2007.
27. Dettbarn, E. K., Dissertation, Die Auswirkungen langer Haftstrafen auf die psychische Gesundheit-Eine Längsschnittstudie; 2011.
28. Rasch, W, Kühl, K, Subjektives Leiden als Sozialtherapeutisches Behandlungskriterium-FPI-Ergebnisse bei Tätergruppen des § 65 Abs. 12. StrRG. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; 1973.

29. Birbaumer, N, Crime Nr. 08, Gruner und Jahr GmbH und CoKG, www. stern-crime.de; 2016;42-45.
30. ICD-10, Taschenführer zur Klassifikation psychischer Störungen;1994;222.
31. Büchner, G, Woyzeck, Hamburger Lesehefte Nr. 148.
32. Bauer, A, Dissertation, Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten-Deskription und Analyse von Aspekten der Gefährlichkeit sicherungsverwahrter Straftäter im Land Berlin; 2017.
33. Dahle, KP, Erdmann, K, Schneider, V, Die Berliner CRIME-Studie. Chronische Rückfalldelinquenz im individuellen menschlichen Entwicklungsverlauf;2001;
<http://www.forensic-berlin.de/forschung/crime.html>
34. Dahle, KP, Die Berliner CRIME-Studie, Unveröffentlichter Endbericht für die Deutsche Forschungsgesellschaft.Berlin;2004.
35. Dahle, KP, Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: Kröber, HL, Dölling, D, Leygraf, N, Sass, H, Handbuch der Forensischen Psychiatrie; Band 3, Psychische Kriminalprognose und Kriminaltherapie;2006;1-67.
36. Dessecker, A, Die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013;2. Korrigierte Auflage, Krimz, 12,13; 2014;1-3, 12, 17, 25.
37. Rasch,W, Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognose. In: Frisch,W,Vogt,T,(Hrsg.), Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Nomos, Baden, Baden-Baden;1997;17-29.
38. Kröber, HL, Die Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht, Expertengruppe Reform der Tötungsdelikte; 2014; 2015.
39. Kopp, D, Dissertation, Psychische Erkrankungen bei Gefängnisinsassen;2012.
40. Bennefeld-Kersten, K, Ausgeschieden durch Suizid-Selbsttötungen im Gefängnis;2009.
41. Radeloff, D, Lempp, Th, Rauf, A, Bennefeld-Kersten, K, Übersichtsarbeit, Suizid und Suizidalität unter adoleszenten Häftlingen, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie; 01/2016.
42. Ritter, D, Resch, M, Lewitzka, U, Jabs, B, Suizidalität von Inhaftierten, Einfluss von Haftdauer, Persönlichkeitsauffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen, Der Nervenarzt;87; 01.05.16 496-505.
43. Polizeiliche Kriminalstatistik 2015; Bundeskriminalamt; 23.05.2016.

44. Sass, H, Herpertz, S, Forensisch-psychiatrische Aspekte der Gewaltdelinquenz, In: Kröber, HL, Dölling, D, Leygraf, N, Sass, H (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie; Band 4, Kriminologie und Forensischen Psychiatrie; 2009;378; 391-392.
45. Megargee, EI, Undercontrolled and overcontrolled personality types in extreme antisocial aggression. Psychological Monographs; 1996; 80: 1-29.
46. Megargee, EI, Derivation, validation and application of an MMPI-based System for classifying criminal offenders; 1984, Med Law 3: 109-118.
47. Nedopil, N, Tätertypen und Tatsituationen bei der Beurteilung von Aggressionsdelikten. In: Schutz, H, Kaatsch, HJ, Thomsen, H (Hrsg.), Medizinrecht, Psychopathologie, Rechtsmedizin. Springer, Berlin Heidelberg; New York; 1991; 253-258.
48. Herpertz et al, Emotion in criminal offenders with psychopathy and borderline personality disorder; 2001; Arch Gen Psych 58: 737-774.
49. Heyne, C, Täterinnen, offene und versteckte Aggression von Frauen; 1993.
50. Mitscherlich, M, Die Unfähigkeit zu kämpfen; 1991; 26.
51. Buss, DM, Der Mörder in uns, Warum wir zum Töten programmiert sind; 2007.
52. Raine, A, Als Mörder geboren, Die biologischen Wurzeln von Gewalt und Verbrechen; 2015.
53. Rasch, W, In: Jeschke, H.-H. Triffterer, O, Das mündliche Gutachten, Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Und 23. März 1977.
54. Kröber, HL, Die Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Band 9, Heft 4, November 2015; 251-257.
55. Laubenthal, K, Lebenslange Freiheitsstrafe, Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Würzburg; 1987, 43-45, 49-53.
56. Rasch, W, Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognose. In: Frisch, W, Vogt, T, (Hrsg.), Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Nomos, Baden, Baden-Baden; 1997 17-29.
57. Arendt, Hannah, Wir Flüchtlinge; 2016; 21.
58. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/6707865.stm>
59. https://www.unodc.org/documents/gsh/pdfs/2014_GLOBALHOMICIDE_BOOK_web.pdf

Persönliche Daten

Mein Lebenslauf wird aus datenschutzrechtlichen Gründen in der elektronischen Version meiner Arbeit nicht veröffentlicht.

Eidesstattliche Versicherung

„Ich, Melanie Hitzel, versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: Deskriptive Analyse von Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe im Berliner Strafvollzug selbstständig und ohne nicht offengelegte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche in korrekter Zitierung (siehe „Uniform Requirements for Manuscripts (URM)“ des ICMJE - www.icmje.org) kenntlich gemacht. Die Abschnitte zu Methodik (insbesondere praktische Arbeiten, Laborbestimmungen, statistische Aufarbeitung) und Resultaten (insbesondere Abbildungen, Graphiken und Tabellen) entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Meine Anteile an etwaigen Publikationen zu dieser Dissertation entsprechen denen, die in der untenstehenden gemeinsamen Erklärung mit dem/der Betreuer/in, angegeben sind. Sämtliche Publikationen, die aus dieser Dissertation hervorgegangen sind und bei denen ich Autor bin, entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.“

Datum

Unterschrift

Danksagung

Meinen Söhnen Felix und Vincent gewidmet.

Ich möchte mich bei Herrn Prof. Dr. Kröber für das Ermöglichen dieser Dissertation bedanken und ganz besonders herzlich bei Prof. Dr. Konrad, mit dem dieses spannende Projekt beendet werden konnte. Ich bedanke mich bei Joscha Hausam sowie bei allen Mitarbeitern des Instituts für Forensische Psychiatrie für die hervorragende Unterstützung. Besonders lehrreich war meine Zeit als Psychiaterin im Maßregelvollzug, die ich nicht missen möchte und die für diese Arbeit wie ein Katalysator wirkte.

Ganz herzlich danke ich meinen Eltern, die immer für mich da waren und im Alltag eine große Hilfe darstellten.

Ich bedanke mich ebenso bei allen Freunden und Kollegen, die emotional für mich da waren und Verständnis zeigten.